Grund-Riß
des,
im
Osnabrücker Frieden
enthaltenen
Entscheids
derer
geistlichen Beschwerden
in
gerichtlichen Materien.

Frankfurt und Leipzig,
1766.

I.

Ueber keinen Theil des Westphälischen Friedens sind die Schul-Auslegungen so sehr verbotten, als über den, des Entscheids derer geistlichen Beschwerden *a*), und gleichwohl ist keiner, dem die Lehrer des Teutschen Staats-Rechts mehrere Zusätze geben, von welchen im Text keine Spuhr zu finden ist.

Das gröste Kunststück, welches hiebey gebrauchet wird, bestehet in deme, daß man die ältere Gesetze, denen dieser Entscheid ihre letzte Bestimmung gegeben, in Vergeß stellet, und die in dem neueren Gesetz, zufolg dessen ei-

 gentli-

gentlicher Worte, gemachte blose Verbesserungen und Bestimmungen, mit denen vorher ohnbestimmten Gegenständen nicht zusammen hält. Daher werden ihm, eben als wann er ein vom Himmel neu herunter gekommenes Gesetz wäre, aus jedem allgemeinen Wort, oder Ausdruck, solche Parthenen, denen derselbe etwas beylegen, oder solche Dinge, welche er hätte verleihen wollen, angedichtet, von denen vorher niemahl die Rede gewesen, und bey deren Annahm, überall, Widersprüche und lächerliche Folgen entstehen.

a) *I. P. O.* Art. V. §. 50. XVII. §. 3. *I. P. M.* §. 113.

II.

Die anfängliche Rechte, welche man, in Teutschland, bey geistlichen Materien brauchete, waren das Canonische und Päbstliche, welche sich auch gegen Lutheri Widersetzung aufrecht hielten *a*), denen, die Römisch-Kayserliche, zur Beyhülf in ohnerledigten Fällen, dieneten *b*).

In verschiedenen Puncten, wurden diese Rechte, durch Reichs-Gesetze abgethan, unter welchen, bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen der R. A. von 1526 *c*), der von 1541 *d*), der von 1544 *e*), der Passauer Vertrag von 1552 *f*), der ganze Religions-Friede von 1555 *g*), dem zwar andere Reichs-

Gese-

Gesetze gefolget, solchen aber immer bekräftiget haben, als Grundlagen angeführt worden.

a) *Struv. Histor. Jur.* cap. 7. p. 662. sq. 666. sq. 669.

b) *Ibid.* p. 666. sq.

c) *R. I. Spir.* de 1526. §. 4. *Praelim. Pac. Imp.* Tom. II. p. 96.

d) *R. I. Ratisbon.* de 1541. §. 26. *Praelim. Pac.* d. l.

e) *R. I. Spirens.* de 1544. §. 83-98. *Praelim.* d. l.

f) *Transact. Passav.* §. 6-12.

g) *Prael. Pac.* T. II. p. 97.

III.

Gedachter Entscheid ist, blos zu Abstellung derer, auf Reichstägen, und in denen höchsten Gerichten, beschehener, nach Protestantischem Angeben ohngleicher Deutungen des Religions-Friedens, ergangen *a*).

Aus eben dem Grund, woraus die Protestantische Stände behauptet, daß der Religions-Friede, den Innhalt vorheriger Reichs-Gesetze, welchen er nicht wiederhohlet, dennoch nicht aufgehoben *b*), darf man sicherlich folgern, daß,

1) wo der Westphälische Friede den Religions-Frieden nicht erkläret und bestimmet, letzterer, und

2) in Puncten, wovon beyde Frieden nichts erwehnet, die ältere Reichs-Rechte annoch üblich seyen *c*).

a) *Obſs. de Civit. Imper. Jur. Eccleſ. & politicis eo ſpectantibus*, 1766. octavo, pag. 3-14.

b) *Prael. Pac. Imp.* T. II. p. 97.

c) *I. P. O.* Art. V. §. 50.

IV.

Die Zweifel, welche aus würklichen Verordnungen des ein oder andern Friedens annoch entstehen, sind der Reichstäglichen gütlichen Uebereinkunft des Catholischen und Protestantischen Reichs-Theils vorbehalten *a*). Wann man aber, diesen Friedens-Schlüssen, würkliche Verordnungen, nicht blos andichten will, so muß nach Anleitung derer Friedens-Executions-Recesse *b*), in Sachen, welche in die Rechte derer Einzelnen einschlagen,

1) der Herzustellende, welchem der, so den Besitz wieder erlanget hat, gleich zu stellen *c*),

2) der Herstellende,

3) die herzustellende Sache, in dem Entscheid benennet seyn.

Und wo sich in ohnbestimmten Ausdrücken, welche dem Friedens-Instrument gar gewöhnlich sind *d*), eine Zweydeutigkeit ereignet, so können diese, solchen Partheyen oder Sachen nicht

nicht angemessen werden, durch deren Bestimmung, Widersprüche gegen andere offenbare Stellen, oder abgeschmackte Folgen, entstehen würden.

Nur denen Reichs-Deputirten zur Friedens-Execution, war es heimgestellt, dem Entscheid derer geistlichen Beschwerden, aus dessen Verhandlungen, erweitrende Erklärungen zu geben *e*).

Denen höchsten Reichs-Gerichten aber, ist nichts, als die einschränkende Auslegung, aus dem Entscheid selbsten, überlassen *f*).

Die den Frieden gewährende Cronen, können sich, in dem Vollzug ihrer Gewährung, ein mehreres ebenfalls nicht beylegen *g*). Die eine hat im Ryswickischen Frieden gnugsam bezeuget, daß sie keine Erweiterung des Buchstabens anerkenne.

a) *I. P. O.* Art. V. §. 50. 52.
b) *I. P. O.* Art. XVI. *Recess. Execut.* de 1650. §. 32.
c) *I. P. O.* Art. V. §. 29. periodo posteriore.
d) Supradictae *Observationes* pag. 135. sqq. 233. 234. 237. 259. 266. 40. sq. 33. sq.
e) *Ibid.* p. 50. sqq. *f*) *Ibid.* p. 54. sq.
g) *Ibid.* p. 48. 49. 206. 207.

V.

Die einschränkende Auslegung setzet demnach, in den Entscheid derer Beschwerden, weder Partheyen noch Sachen, die nicht darinne stehen.

Sie argwohnet nicht einmahl aus ohnbestimmten Worten und Redens-Arten, daß solche Partheyen und Sachen darinne vorkommen könnten, aus denen, wann man sie hineinsetzte, abgeschmackte, oder mit andern klaren Verordnungen streitende Folgen, erwüchsen.

Was dergestalt, nicht im Entscheid derer Beschwerden, oder dem Religions-Frieden stehet, oder stehen kan, das setzet dieselbe, unter die Gattung gemeiner Rechtshändel, und entscheidet die meiste Dinge, welche die Sachwalter und Anwäldte gerne in Staatssachen verwandeln möchten, als Rechte derer Einzelnen.

In zweyen Gegenständen des Entscheids, nehmlich dem Gottesdienst und denen Kirchen-Gütern, kan sie, weder bey dem Gegenstand selbst, noch dessen sehr cörperlichen alleinigen Entscheidungs-Grund, dem Genuß und Besitz, in Irrthum gerathen.

Unter dem dritten Gegenstand aber, derer weltlichen Dinge, findet sie, wider die, einigen Partheyen günstige Zulassung derer Objecten, unter die Materien des Entscheids, und verfolglich derer Reichstags-Recurse, gröstentheils solche Bedenken der Ohnschlüßigkeit und des Abgeschmackten, daß sie dem Behauptenden, nothwendig den Beweiß heimgeben muß, warum das Object unter die allgemeine Verfügung des V. Art. 2. §. des Osnabrückischen

Frie-

Friedens gehöre. Aus blosen Vermuthungen können die Reichsstädtische Härings-Buden, noch viel weniger ein Object des Friedens seyn, als die Mit-Regierung derer hohen Dhom-Capitel.

VI.

In keinem derer dreyen Gegenstände des Entscheids derer Beschwerden, sind so widersinnige Erklärungen ausgehecket worden, als dem, derer weltlichen, der Religion halber abgeänderter Sachen *a*). Die hellsehende Kayserliche Bothschafter würden diesen vielbedeutenden Ausdruck gewiß zerleget haben, wenn sie es nicht mit Personen, von so steifem Vorsatz, als Salvius und Thumshirn, zu thun gehabt hätten. Sie wollten zweifelsohne, abseiten dieser anhaltenden Männer, keine kenntliche Bestimmungen, und Verzeichnüsse hervorlocken, welche die Gegenstände der Gerichtbarkeit vermindert hätten. Dem geschickten Volmar aber entgienge nicht, daß, wann in dem Höchstpreislichen Reichs-Hof-Rath, solcherley weltliche Sachen vorkommen würden, die deßfalsige Begriffe, von dem Fehler des Lächerlichen und des Widerspruchs, niemahl würden zu erretten seyn, wenn man sie nicht, nach klarer Veranlassung des V. Art. 1. 2. §. des Osnabr. Friedens, nur von solchen annähme, die zwischen denen beyden Religions-Theilen, aus dem Religions-Frie-

den streitig gewesen, und durch beyderseitige Uebereinkunft bestimmet, insgesamt aber, so-viel deren in Erinnerung gekommen, unter denen Special-Rubricken erledigt worden.

a) *I. P. O.* Art. V. §. 2. 29. *Arctior. mod. exequ. R. I.* ed. de 1747. p. 624.

VII.

Der seit kurzem zwischen einigen Mannzern, und dem Herrn Canzley-Director Strube, erwachsene Streit von denen Reichs-Städten, gabe den Anlaß, daß man diese Begriffe erheitern wollte. In erwehntem Streit scheinen, diß- und jenseits, Sachwalter geschrieben zu haben. Es mangelt daher nicht an freywilligen Irrthümern. Herr Strube beschuldigt im 13. §. des Reichsstädtischen Entscheidungs-Ziels den Licenciat Kirchheim, ganz ohne Grund, daß er allen Reichsstädtischen Burgern das Entscheidungs-Ziel der Zeit des Friedens-Schlusses beylege. Und der Verfasser derer jüngst ausgegangenen Observationen beschuldigt auf der 130. Seite den Herrn Strube, vielleicht kraft Retorsions-Rechts, wiederum ohne Grund, als ob er die, im V. Art. 29. §. des Osnabr. Friedens befindliche Worte: hernacher auch mit der, innerhalb vorgesetzten Termins nicht eingeführten Geistlichkeit, in ersagtem 13. §. von einer, den 1. Jan. 1624. eingeführt gewese-

wesenen Geistlichkeit auslege. In erwehnten Observationen, scheinen auch sonsten Vopperenen unterzulaufen, um den Gegentheil aufs freye Feld zu locken. In keinem Shakespaer und keinem Italiänischen Gemählde, sind so viele Abwechselungen von Licht und Finsternüß, ja es scheint der Verfasser vielmahl solche Dinge gesagt zu haben, die er selbsten nicht verstanden. Um denen Lesern eine grösere Ehrerbietung zu bezeugen, wollte man die, in ersagtem Streit, vornehmlich obwaltende Bestimmung derer weltlichen Dinge, in möglichster Kürze ins reine setzen.

VIII.

Man wurde aber damit auch in die angräntzende Materien des Entscheids derer Beschwerden hingerissen, die man jedoch, nur der Entgegenstellung halber, beyläufig anführet, und hieraus zu zeigen suchet, daß, wenn schon die Gesandten, in dem Westphälischen Frieden, kein Lehr-Gebäude, sondern einen Vergleich vorgewesener Streitigkeiten, aufgerichtet, sie dennoch immer, aus wenigen, deutlichen, und standhaften Gründen, gehandelt haben. Man hat sich hier, nur an die gerichtliche Materien gehalten. Die grose Staats-Begriffe von der Sonderung der Selbsthülfe 2c. entgehen seit einiger Zeit, der Behörde derer Rechts-Gelehrten.

IX.

Solchergestalt nun hat man

1) das Ziel der Ausnahm von dem Landesherrlichen Reformations-Recht über die Unterthanen der andern Religion §. 1-7. 32. 38. 39. 40. 50. 51. 52. 54. 58. 61. 69. 70. dabey aber, die Materie der Emigration, §. 41-44., die von dem Diöcesan-Recht, §. 45-49. die von denen Reformirten, §. 63-68,

2) das geistliche Ziel zwischen Ohnabhängigen, §. 1-4. 6. am End, 38. 40. 42. am End, 53. 59. 61. 71,

3) das Ziel des, im V. Art. 2. §. Osnabr. Friedens, zwischen beyden Religions-Theilen gemachten allgemeinen Vorbehalts im Geistlichen und Weltlichen, §. 3. 8. 19-27. 32. 33. 36. 37. 38. 51. 55. 57. 60. 61. 71. 72. 73, die allgemeine hieher gehörige Reichs-Verordnungen, §. 56, die Herstellungen in diesen Puncten ohne Ziel, §. 4. not. e. 8. not. d. 51. 75, und die Materien, welche keine hieher gehörige Objecten des Friedens sind, §. 4. am End, 9-19. 27-35. 74,

4) das Ziel des Friedens-Schlusses, §. 62. 74.

in möglichster Kürze vorgeleget.

§. 1.

Bey der im Westphälischen Frieden enthaltenen Erledigung derer geistlichen Beschwerden, waren die Catholische Reichs-Stände unter Kayserlicher Vermittelung, und Bewilligung, auf einer, und die Protestantische Reichs-Stände unter Schwedischer Vermittelung und Beytrettung, auf der andern Seite, die alleinige schliesende Theile *a*). Denen Ständischen beyderseitigen Deputirten allein, wurde nachmahlen deren Vollzug *b*), und sogar Auslegung *c*), heimgestellt. Nur beyden Theilen derer Stände wurde über wahre Materien des Religions-Friedens und dieses Entscheids, worinne Zweifel vorfielen, die Uebereinkunft vorbehalten *d*).

a) *I. P. O.* Introitus & Art. V. Introit. §. 1. & 2.

b) *Recess. Execut.* de 1650. §. 26. sqq.

c) *Obss. de Civ. Imper. Jur. Eccles.* pag. 50. seqq.

d) *I. P. O.* Art. V. §. 50. 52.

§. 2.

Gedachter Entscheid, betrift demnach, ausser denen schliesenden Theilen, keine andre, wahre oder moral-Personen, dann die, von welchen jene ausdrücklich gemeldet, daß sie selbige

unter

unter dessen Verordnung begriffen. Alle Ausdehnungen auf andre, gehören zu denen im Frieden verbottenen *a*) Schul-Auslegungen.

a) *I. P. O.* Art. V. §. 50. XVII. §. 3. *I. P. M.* §. 113.

§. 3.

Besagter Entscheid hat nur zwey Haupt-Gegenstände, nehmlich die Kirchen-Güter und die Religions-Freyheit *a*). Er verhängt danebst überhaupt die Herstellung in geistlichen und solchen weltlichen Dingen, die derer geistlichen Sachen halber abgeändert worden *b*).

a) *I. P. Monast*. Art. VI.
b) *I. P. O.* Art. V. §. 2. 3. seqq. 29.

§. 4.

In Ansehung aller, dem Reich, ohne Mittel unterworfener Stiftungen, wurde festgestellt, daß, von deren Häuptern an, biß zu deren geringsten Mitgliedern, alle Stellen, oder in Stiftungen gemischter Religion, diejenige Anzahl Stellen, welche den 1. Jan. 1624, die eine oder andere Religion besessen, derselben hinfüro beständig verbleiben, auf denen blos Evangelischen, die Päbstliche Rechte ganz aufgehoben seyn, und in gemischten Capiteln, die Päbstliche Monate, wann sie um den 1. Jan. 1624, üblich gewesen, in denen Catholischen Stellen, üblich bleiben sollten *a*).

In

In Betref derer mittelbaren Protestantischen und derer Catholischen, unter welchen letzteren doch nur von solchen, die der völligen Landeshoheit nicht unterworfen sind, geredet wird, zu welchen auch die, mit geistlichen Communitäten versehene Hospitäler gerechnet wurden, ist, ausser denen Päbstlichen Gerechtsamen, eine ähnliche Verordnung, mit Bestimmung des Ziels vom 1. Jan. 1624, ergangen *b*).

Vor die, denen Landsassen, Communitäten und Unterthanen eines Landes von einer andern, als der herrschenden Religion, angehörige Stiftungen, wurde das Ziel des Jahres 1624, oder eines Theils desselben, bestimmet *c*).

Die in andern Gebieten, als die Stiftung selbst, belegene Zubehörden, wurden, wann die Gebiete der andern Religion zugethan, der Stiftung nur alsdann belassen, wann sie solche, den 1. Jan. 1624, besessen *d*).

Zwischen Stiftern und fremden Obrigkeiten aber, welche beyderseits Catholisch, oder Protestantischer Religion waren, liese man alles bey denen Canonischen Rechten *e*).

a) *I. P. O.* Art. V. §. 14-24.

b) Ebendaselbst §. 25. 26. allwo aus denen erzehlten Gerechtsamen derer Protestantischen Landes-Herrn, aus denen Catholischen daselbst angeregten Stiftungen, als welche blose Dienstbarkeiten in sich begreifen

greifen, zu ersehen ist, daß von keinem solchen, welche der völligen Landes-Hoheit unterworfen sind, die Frage sey.

c) Ebendaselbst §. 30. 31. 32.

d) *I. P. O.* Art. V. §. 25. 46. 47.

e) *Ibid.* §. 25. sub fundationibus Würtenbergicis. §. 26. sub Archiepiscopis. §. 45. 47. Art. XV. §. 2. suprad. *Observationes* p. 216-222. 208. 209. 55.

§. 5.

Der zweyte Gegenstand des Entscheids derer Beschwerden ist die Religions-Freyheit (§. 3.).

Von denen Häuptern sowohl, als Mitgliedern derer ohnabhängigen Stiftungen, wurde, eben die Religion, als von ihren, den 1. Jan. 1624, gewesenen Vorfahren, erfordert (§. 4.).

Der Fall, da bey Stiftungen, die denen Unterthanen angehören, und also das ganze Jahr 1624. zum Ziel erhalten (§. 4.), im Lauf des Jahres 1624, die Zahl von beyderseits Religions-Verwandten nicht einerley geblieben, wurde, vielleicht um deßwillen, nicht berühret, weil er, nicht vorhanden zu seyn, vermuthet wurde.

Allen wurde freygestellet, statt der, in der Stifftung bekennten Religion, jedoch mit Verlassung

lassung der gehabten geistlichen Stelle *a*), die andere Religion anzunehmen.

a) *I. P. O.* Art. V. §. 15.

§. 6.

Unter denen weltlichen Personen, wurde dem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt, die Catholische Religion, nur verwickelt und zufälliger Weise beygelegt *a*).

Denen weltlichen Landes-Herrn bliebe es aus dem Religions-Frieden *b*) frey, eine derer beyden Religionen zu wählen.

Die Reichsstädtische Burger, und andere Einwohner geistlichen und weltlichen Standes, wurden, in dem Religions-Frieden, in Ansehung der Religions-Wahl, als, von andern Burgern, und dem Rath, der hiebey in gar keinen Betracht kame, ohnabhängig *c*), jedoch solchergestalt angesehen, daß, wann in dem Stadt-Gebiet, ihr Gottesdienst, nicht ohnehin eingeführt ware, sie solchen, aus eigner Macht, darinne nicht einführen konnten *d*).

Die schliesende Theile, waren, in denen Westphälischen Friedens-Handlungen einverstanden *e*), daß, vermög Religions-Friedens, beyde Religionen in allen Reichsstädten zulässig seyen.

Den Entscheid: ob jemand der einen oder andern Religion zugethan wäre, wollten die

Protestanten, jedem Theil, in Ansehung derer seinigen überlassen. In denen Friedens-Handlungen bliebe es bey der Catholischen Erklärung bestehen, daß über Ohnmittelbare, die Kayserliche und aller Reichs-Stände, über Mittelbare aber, ihrer Obrigkeit Erkenntniß, Platz haben solle. Es kame aber davon nichts in den Friedens-Schluß *f*).

a) *I. P. O.* Art. V. §. 18. 53.
b) alleg. *Obs*. pag. 175.
c) *Ibid.* pag. 137. 175. *Pac. Religios.* Art. 27.
d) von Meyern Westphäl. Friedens-Handl. I. Th. 489. S.
e) dict. *Obs*. p. 176. 182. 183.
f) *Ibid.* p. 210. 211. 202. 203.

§. 7.

In dem Religions-Frieden, ware denen, unter Landes-Herrn wohnenden Land-Ständen und Unterthanen, ausser denen Leibeigenen, von welchen nicht bestimmet ist, wie es mit ihnen sollte gehalten werden *a*), die Wahl einer von beyden Religionen, heimgestellet. Ein gleiches ist in dem Osnabrücker Frieden, jedoch in der, unten vorkommenden Maase (§. 42.), beschehen.

a) *Pax Religios.* Art. 24. alleg. *Obs*. p. 174. 175.

§. 8.

Der dritte Gegenstand des mehrbesagten Entscheids (§. 3.) begreift überhaupt alle geistliche und weltliche der Religion halber abgeänderte Dinge.

Unter dem geistlichen allgemeinen Vorbehalt begriffe man alle Neuerungen, welche nicht unter den Begrif eignen Gottesdienstes *a*) und derer Kirchen-Güter gehören. Diese Begriffe gehen auf das Behalten, jene auf das Abstellen *b*). Die Auslegung derer weltlichen Dinge aber, hat mehrere Schwürigkeit. Die weltliche Verfassungen, Verhältnisse und Gerechtsame, sollten zwischen denen beyderseitigen Religions-Theilen, nicht überhaupt, wie die zwey geistliche Gegenstände (§. 52. 53.), auf den Fuß gesetzt werden, wie sie in dem Ziel gestanden hatten, sondern die Protestantische Seite verlangte nur, daß die, nach dem 1. Jan. 1624. im Krieg von Kayserlicher Majestät oder der Catholischen Seite gemachte Abänderungen, wodurch die Protestanten allein, gegen die gesetzmäsige Gleichheit mit denen Catholischen, wären bedränget worden, auf den Stand des 1. Jan. 1624. wieder gebracht würden *c*). Denen, vor ersagtem Ziel, verhängten Beschwerden dieser Gattung, sollte ebenfalls ohne Ziel abgeholfen werden *d*).

a) *I. P. O.* Art. V. §. 25. 31. Art. VII. §. 1.

b) vid. Exempla in citt. *Obs.* p. 145-155.

c) *I. P. O.* Art. V. §. 1. 2.
d) dict. *Obs.* fasc. 2.

§. 9.

Nicht einmahl in denen geistlichen Rechten, die denen weltlichen Personen auf geistlichen Stiftungen gebühren, ausser in dem einigen Recht der ersten Bitte auf Catholischen in Protestantischen Landen belegenen mittelbaren Stiftern, wo eine Verhältniß zwischen Kayserlicher Majestät und denen Landes-Herrn unterlaufet, und Kayserliche Majestät, gewisser massen, wie eine geistliche Person zu betrachten sind, ist der 1. Jan. 1624. zum Ziel gesetzet *a*). In ohnmittelbaren Stiftungen aber, ist dem, vor Catholisch angesehenen Oberhaupt (§. 6.), gegen Catholische (§. 4.), eben so wenig als Protestantische ohnmittelbare Stiftungen, vor die erste Bitte, der Besitzstand des 1. Jan. 1624. bestimmet *b*). Dasselbe ist auch, denen, an Weltliche gehörenden, Präsentations- Visitations- Inspections, Confirmations- Corrections- Rechten, dem Recht, die erledigte und devolvirte Präbenden zu vergeben, und dem Recht, in denen Stiftungen Pröbste und Pfarrherrn zu unterhalten, nicht beygesetzt *c*). Es stehet nicht einmahl bey dem Patronat, der Filialität *d*), dem Suffraganeat, und Diaconat *e*).

a) *I. P. O.* Art. V. §. 26. b) *Ibid.* §. 18.
c) *Ibid.* §. 26. d) *Ibid.* §. 44.
e) *Ibid.* §. 25.

§. 10.

Die blos weltliche Rechte auf geistlichen Stiftungen, z. E. die Vogtey *a*), das Schutz- Oefnungs- Atzungs- Dienst- und Frohnd-Recht *b*), sind dem Ziel eben so wenig untergeben worden. Schon in denen Gesetzen derer ersten auf die Religions-Veränderung folgenden Zeiten, wurde zwar, dem Eigenthum geistlicher Güter, nicht aber der Hoheit über dieselbe, ein Entscheidungs-Ziel gesetzet *c*).

a) *I. P. O.* Art. V. §. 46.
b) *Ibid.* §. 26. 46. *c*) *R. I.* de 1544. §. 83. 84. 87. *Pax Religios.* §. 21.

§. 11.

Die weltliche Rechte, wobey weder geistliche Personen, noch geistliche Gegenstände unterlaufen, sind ersagtem Ziel am allerwenigsten unterworfen worden.

Hieher gehören

1) die Kayserliche Oberherrliche Gewalt über die Reichsstädtische Verfassungen *a*),
2) die Postmeister-Stellen in Evangelischen Reichsstädten *b*),
3) die weltliche Landes-Hoheit über Landesstücke, die im Jahr 1624. verpfändet, oder damahl, und biß zum Friedens-Schluß, im Proceß gewesen *c*),
4) das Schirm-Recht auf anderer Unterthanen *d*),

5) das Vogt- und

6) Schultheisen-Recht einiger Landes-Herrn, in denen Reichsstädten,

7) die peinliche Gerichtbarkeit in fremder Landes-Hoheit e),

8) die Lehens-Herrschaft f).

In denen meisten obersagter Gerechtsame (§. 9. 10. & hic) konnten auf der ein- oder andern Seite, Catholisch oder Protestantische, geistlich oder weltliche Parthenen vorkommen. Der Gebrauch dieser Gerechtsame ware zwischen Catholisch und Catholischen, vor der Religions-Aenderung, nicht beschränkt gewesen. Wenn er also, der Religion halber, hätte beschränkt werden sollen, würde man es deutlich gemeldet haben.

a) alleg. *Obs*. pag. 13. 14. 68.
b) von Meyern Westphäl. Friedens-Handl. V. Theil, 443. Seite.
c) *I. P. O.* Art. V. §. 27. 43.
d) *Pax Religios*. §. 23. *I. P. O.* Art. V. §. 30.
e) *I. P. O.* Art. V. §. 44. *f*) *Ibid.* §. 42.

§. 12.

Es ist auch

9) die Mit-Regierung derer Reichsstädtischen Burgerschaften, in denen nicht blos aristocratischen Städten, nach Stadtgebrauch und Gesetzen *a*) beurtheilet worden, bey welchen Worten, ein Entscheidungs-

dungs-Ziel, ohne Vorschrift, eben so wenig kan verstanden werden, als bey denen weltlichen Rechten auf ohnmittelbaren Stiftungen (§. 10.), die sich nach rechtmäsigem Herbringen und Verleihungen richten *b*). Auch hier, wäre, falls die Religion, die Gerechtsame derer ganz Catholischen Zeiten, hätte benehmen oder beschränken sollen, ein deutliches Gesetz nöthig gewesen (§. 11. i. f.). Es kan also kein Entscheidungs-Ziel, diejenige Religions-Verwandte, welche Burger sind, hindern, in denen Gesellschaften und Zünften, deren Beyfall zu denen Raths-Vorschlägen nöthig ist, mit zu stimmen, oder Burgerliche Vertretter abzugeben. Es scheinet sogar, daß die Ausschliesung der Religion halber, von dergleichen Mitstimmung und Vertrettung, in dem Frieden, zum Ueberfluß, ausdrücklich verbotten sey *c*).

a) *I. P. O.* Art. V. §. 29.
b) *Ibid.* §. 46. *c*) alleg. *Obss.* p. 37. 196.

§. 13.

Sodann ist

10) von der Mit-Regierung derer gemischten hohen Dhomstifter, in dem Frieden, zwar nichts erwehnet worden, jedoch kommen dieselbe, als unzertrennliche Theile derer ohnmittelbaren Stifter, sogar unter

ter der Benennung derer Bißthümer vor *a*). Sodann ist

11) aus denen Friedens-Handlungen bekannt, daß der Einfluß derer Land-Stände, in die Landes-Regierung und überhaupt das politische Verhältniß derer Unterthanen, unter Landes-Herrn von der andern Religion, zwar von der Protestantischen Seite, zu einem Gegenstand des Ziels vom ganzen Jahr 1624. gemacht werden wollte, diese Anfoderung aber, von denen Kayserlichen abgeleinet worden *b*).

Die meiste damahlige Protestantische Gesandte, müssen in denen deßfalsigen ersten Gedanken, nicht erwogen haben, daß es schwer wäre, das Vermögen, derer Landstände Gerechtsame zu mindern, nur denen Catholischen Herren, gegen Protestanten zu benehmen, ohne es ihnen, auch gegen Catholische abzuschneiden, und also eine Reichs-Regul aufzustellen.

Wie es

12) in Ansehung derer weltlichen Dienerschaften, derer Landes-Herrn, überhaupt, und bevorab, wenn ein Nachfolger der andern Religion entstünde, gehalten werden solle, davon hat man weder im Religions- noch Westphälischen Frieden etwas ausmachen wollen *c*).

a) *I. P. O.* Art. V. §. 18.

b) dict.

b) dict. *Obs*. pag. 14. sq.

c) *Ibid*. p. 193. 194. 195. 243. 244.

§. 14.

Endlich haben die, zum Vollzug des Friedens ernennte Deputirte (§. 1.), in denen Städten gemischter Religion, weder

13) des ein- oder andern Theils damahl gehabte Theilnehmung oder Entbehrung an offentlichen Gottesäckern, noch des ein- oder andern würklichen Besitz, oder Mangel des Besitzes,

14) in allen, oder gewissen Handwerkern, als Gegenstände des Entscheidungs-Ziels vom 1. Jan. 1624, noch ersagte Dinge, oder,

15) die Burger-Annahm,

in denen Paritätischen Städten, als Gegenstände der Parität, angesehen *a*).

Schon in dem Frieden ware versehen *b*), daß diese Gerechtsame, sogar denen, welche aus Landesherrlichen Befehl auszuwandern hätten, biß zur Auswanderung, nicht sollten entzogen werden.

In Ansehung derer, die nicht auszuwandern hatten, brauchte man nichts zu melden. Der Catholisch- und Protestantische Streit, ware niemahl über beyderseitige Theilnehmung an denen weltlichen Gerechtsamen gewesen, sondern nur über die Schuldigkeit auszuwandern (§. 41.).

a) dict. *Obss.* pag. 53. sq.
b) *I. P. O.* Art. V. §. 35.

§. 15.

Auch diejenige Puncten, worinnen in der einen Paritäts-Stadt nicht eben dasjenige, als in der andern, eingeführet worden, gehören nicht zum Ziel. Augspurg allein führte

16) die Gleichheit sogar bey denen Soldaten ein *a*), woran die übrige Städte nicht dachten. Eben diese Stadt führte

17) die Parität in der Geschlechter-Stube ein, welche Biberach und Ravenspurg nicht einführete *b*). Biberach allein stiftete

18) bey denen Hospital-Pfleglingen, den Besitzstand des Jahres 1624 *c*), der gar nicht dahin gehöret.

Etliche dieser Städte, brachten sogar die Abschaffung derer Juden, in die Materie des Friedens-Vollzugs *d*).

a) *Knipschild. de Civ. Imp.* ed. Schmauss. Lib. III. p. 24. col. 1.

b) *Ibid.* pag. 38. col. 1. 2. p. 39. col. 2. p. 233. col. 1. 2. p. 236. col. 2. p. 237. col. 1.

c) *Ibid.* pag. 37. col. 2.

d) *Ibid.* pag. 25. 75.

§. 16.

Ein ganz sichtbares Exempel von dergleichen dem Ziel an sich nicht unterworfenen weltlichen Dingen ereignet sich

19) an denen Reichsstädtischen Raths- und andern Aemtern. In denen Westphälischen Friedens-Handlungen haben beyde schliesende Theile davor gehalten, daß, aus dem Religions-Frieden, gedachte Stellen, beyderley Religions-Verwandten, gebühreten *a*). Nur äusserten etliche Evangelische Deputirten zufälliger Weise in denen Conferenzen mündlich, daß, wo, vom Religions-Frieden an, keine Catholische im Rath gewesen, dieselbe mit Recht nicht hinein gewählet würden *b*).

a) alleg. *Obs*. p. 179. 181. 183. 193.
b) von **Meyern Westphäl. Friedens-Handl.** IV. Theil, 60. Seite.

§. 17.

Nachmahl, als in Ansehung derer mittelbaren Stifter fast noch nichts verglichen war, dann, daß in denen gemischten, eben so viel Protestantische und Catholische Stellen, wie den 1. Jan. 1624. gewesen, beybehalten würden *a*), suchten die Protestanten, im Febr. 1647 *b*), in dem Friedens-Instrument, den Ausdruck einzuschalten, daß die Reichsstädte, nach Art dieser Stifter hergestellt würden. Aus

der

der Bewilligung dieses Begehrens würde gefolget seyn, daß alle Stellen, mit eben denen, oder eben so vielen beyderseitigen Religions-Verwandten, als sie den 1. Jan. 1624. besetzt gewesen, aus dieser einigen Ursache, auf ewig bleiben müsten, weil sie damahl solchergestalt besetzt gewesen (§. 53.). Es würden hiemit die vorherige, anfangs deutliche *c*), nachher verwickelte Anträge und privat-Vornehmen *d*), die Stadt-Aemter auf ersagtes Ziel zu richten, sicherlich seyn erhalten worden. Allein die Catholische hatten den, deßfalls, im August 1646, beschehenen Protestantischen Antrag, schon im Nov. 1646. verworfen *e*), und die Protestantische Seite selbst, ist von diesem, allem Ansehen nach, auf Eindringen derer Protestantischen Städte gewagten Vorschlag, gar bald abgestanden *f*).

a) von Meyern III, 233. sq. 438.
b) Ebendaselbst IV, 57.
c) saeped. *Obs*. p. 149. 151.
d) von Meyern IV, 24.
e) Ebendaselbst III, 335. III, 439. 440. Seite.
f) Ebendaselbst IV, 94.

§. 18.

Im Julio 1647, haben die Protestanten, als sie besorgten, daß die Kayserliche, das Friedens-Geschäft abbrechen würden, über zehen, mit denenselben annoch streitige Puncten,

cten, ihre Berathschlagungen angestellt. Unter diesen betraf der siebende *a*), die, von Protestantischer Seite, gegen den offenbaren Besitzstand des 1. Jan. 1624 *b*), gesuchte Gleichheit derer Rathsstellen und Aemter zu Augspurg. Sachsen-Altenburg votirete am 4. Jul. 1647. folgendermassen: Ad 7) Was die Stadt Augspurg betreffe, sey es eine *causa mere politica*, dabey weder J. K. M. noch die Catholische Stände, als Catholische, intereßiret *c*). Die Reichsstädtische insgesamt, fielen diesem Voto nicht nur bey, sondern der Lindauische, erstreckte dessen Satz weiter, auf Kauffbeuren, Dinckelspühl und Biberach *d*). Chur-Sachsen nahme pro Voto & Concluso: Beym 7. sey gleichfalls keine sonderliche *Discrepanz*, ohne allein, daß auch in etlichen *Votis* wegen Aachen die *Recommendation* veranlasset werden wollen *e*).

a) von Meyern Westph. Fr. Handl. IV. Th. 649. Seite.
b) *Obss. de Civ. Imp. Jur. Eccles.* p. 69. sq.
c) von Meyern IV. Th. 670. Seite.
d) Ebendas. 677-680. Seite.
e) Ebendas. 680. Seite.

§. 19.

So weit gehen die, im Entscheid derer Beschwerden, hin und wieder, zufälliger Weise vorkommende wenige Rechte derer Einzelnen,

nen, von welchen oben (§. 8.) erwehnet worden, daß sie, zwischen Catholischen und Protestanten, durch den Frieden, keine Richtschnur oder Abänderungen erhalten haben. Es kommen aber ausserdem auch gemeinsame weltliche Beschwerden hauptsächlich vor, welche nicht, unter die weltliche, allen Ständen gemeine Beschwerden *a*), sondern in ersagten Entscheid derer Beschwerden, um deßwillen gebracht worden, weil die Protestantische Seite angegeben hatte, daß nur ihre Religions-Verwandten darinne beschweret worden. Man mochte vermuthlich davon nicht ganz offenbar schreiben, weil die meiste gegen Kayserliche Majestät gerichtet waren (§. sq.), und nur wenige von denen Catholischen Ständen herrühreten (§. 20.). Es findet sich daher bey diesen Beschwerden niemahl ausgedruckt, wer sie zugefüget.

a) *I. P. O.* Art. VIII.

§. 20.

Von ersterer Gattung (§. 8.) sind der strenge Kayserliche Proceß gegen die Reichs-Stadt Donawerth *a*), die Uebergabs-Verträge derer Reichs-Dörfer Gochsheim und Sennfeld, oder gar derer Güter theils höherer Stände *b*), die Exemtionen derer Landsassen von der Hoheit *c*), die Ueberträge derer, auf Evangelischen habender Reichspfandschaften, an Catholische *d*), die Besetzung des Höchst-

Höchstpreißlichen Reichs-Hofraths, blos mit Catholischen, und dessen Justitz-Verwaltung *e*), die Carolinische Verordnung, krafft deren die Wahlen in gemischten Reichs-Städten vorzüglich auf Catholische zu richten *f*), und eine Menge andere Beschwerden *g*).

a) von Meyern Westph. Fr. Handl. II. Th. 531. u. f. Seite.

b) *Prael. Pac. Imp.* T. II. pag. 120. 121. *I. P. O.* Art. V. §. 2. Art. XVII. §. 3.

c) *Praelim.* d. l.

d) *I. P. O.* Art. V. §. 26. i. f.

e) von Meyern II, 532.

f) Ebendas. IV, 61.

g) Ebendas. II, 951. u. f. *I. P. O.* Art. V. §. 2. 26. XVII. §. 3.

§. 21.

Von der zweyten Gattung (§. 8.), sind die Beschwerde gegen die Abfassung derer Reichs-Schlüsse durch die mehrere Stimmen *a*), die Processe des Höchstpreißlichen Cammer-Gerichts gegen die A. C. Verwandte *b*), zum Theil auch die Vorrechte derer Churfürsten *c*), und mehrere Dinge. Es gehören auch darunter die, durch stillschweigende Uebereinstimmung des Catholischen Theils, verhängte Beschwerden Einzelner gegen Einzelne, z. E. die Reformationen aus dem Lehenherrlichen, dem Cent-Recht ꝛc. (§. 51.)

a) von Meyern W. Fr. Handl. II, 531.
b) *Hippol. à Lapide de rat. stat.* P. I. cap. 8.
c) *Ibid.* cap. 15.

§. 22.

In Ansehung dieser Beschwerden (§. 19. 20. 21.), so weit sie eines Ziels fähig sind, will der Friede allerdings, daß sie, auf das Ziel des 1. Jan. 1624, wiederhergestellt werden *a*). Es ist demnach deren Unterscheid von denen weltlichen Dingen, welche nicht auf ersagtes Ziel sollten hergestellt werden (§. 9-18.), genau anzumerken.

a) *I. P. O.* Art. V. §. 2.

§. 23.

Unter denen, dem Ziel nicht unterworfenen Dingen befinden sich

1) geistliche Rechte auf geistlichen Stiftungen (§. 9.);
2) weltliche Rechte auf geistlichen Stiftungen (§. 10.), wo überall beyde interesirte Partheyen Ohnmittelbar und von denen zweyerley Religionen, mithin derjenigen Anzahl seyn können, welche allerdings in dem Frieden begriffen worden (§. 1. 2.). Es befinden sich darunter
3) Gerechtsame der Mitwürkung in Land- oder Stadt-Regierungen (§. 12. 13.), wobey wiederum zweyerley Religions-Verwandte in Verhältnissen stehen können; und endlich erscheinen darunter

4) Theil-

4) Theilnehmungen an denen Würden, Gewerben, Innungen und andern Gemeinschaften des gemeinen Wesens (§. 14 - 18.), wobey wiederum, die beyderley Religions-Verwandte, wechselweiß in Beziehung stehen.

§. 24.

Es würkte also weder die Verhältniß zwischen geistlich- und weltlichen Ohnmittelbaren, oder Mittelbaren, disseits Catholischen, jenseits Protestantischen, noch die, bey dem Gegenstand befindliche Untermischung einer geistlichen Eigenschaft, daß eine weltliche Sache, dem Ziel des 1. Jan. 1624. unterworfen wurde, sondern die einige Ursach, warum solches geschahe, ruhete in deme, daß sie der Religion halber abgeändert worden (§. 8.).

§. 25.

Allein auch diese Abänderung, konnte nicht von allen Vorfällen, welche sich zwischen einzelnen Partheyen zugetragen hatten, zu verstehen seyn. Der Friede konnte ohnmöglich eine Vermuthung des Rechts und von dem Rechten aufstellen, daß alle Unternehmungen, des einen gegen den andern Religions-Verwandten, wann bevorab dabey des Unternehmenden Gröse oder Vermögen anwuchse, der Religion halber angegangen worden. Er konnte, aus diesem Grund, den Protestantischen Reichs-Fürsten, der den 1. Jan. 1624.

nicht in Ausübung der Vogtey über eine Catholische Prälatur, gestanden, solche aber, vor dem Friedens-Schluß wieder ruhig ausgeübet, nicht seines Rechts berauben. Er konnte den Reichsstädtischen Protestantischen Rath, der von einem, binnen seines Gebiets belegenen Catholischen Collegiat-Stift, die Güter-Schatzung, aus Verträgen zu fodern hatte, und den 1. Jan. 1624. nicht in der Uebung solche zu erheben gestanden hatte, sie aber nachher wieder ruhig erhoben, seines Rechts nicht fällig erklären.

§. 26.

Das Friedens-Instrument hat also, in seinem ohnbestimmten Ausdruck von weltlichen, der Religion halber abgeänderten Dingen, noch eine Eigenschaft verschwiegen. Diese Eigenschaft, soll weder von der geistlichen Mischung des Gegenstandes, noch der geistlichen, noch der ohnmittelbaren Eigenschaft, einer oder beyder, obwohl im Frieden begriffener einzelner Partheyen, noch denen zweyerley Religionen dieser einzelner Partheyen, zwischen denen die weltliche Sache obwaltet, entnommen werden (§. 23. 24. 25.). Sie muß also ohnfehlbar hierinne bestehen, daß sie, nur zwischen beyden schliesenden Theilen (§. 1.) obgewaltet. Wo Kayserliche Majestät im weltlichen, gegen die Protestanten, etwas unternommen hatten, das, gegen die Catholische nicht gleicherweise unter-

unternommen worden (§. 20.), oder, wo die Catholische Stände etwas verhänget hatten, das nur die Protestanten beschwerete (§. 21.), da wurde die Vermuthung aufgestellet, daß solches der Religion halber geschehen, und die gemeinsame oder Collegial-Beschwerde, sollte durch die schleunigste Hülfs-Mittel abgestellet werden.

§. 27.

Solchergestalt nun konnten alle, aus sich, nur zu denen Gerechtsamen derer Einzelnen gehörende (§. 9-18.), und mit der Religion, nicht verknüpfte Sachen, freylich, weltliche der Religion halber abgeänderte Dinge (§. 8.) werden, wann in Ansehung deren, Kayserliche Majestät oder die Catholische Reichs-Seite, denen Protestanten eine geglaubte gemeine oder Collegial-Beschwerde zugefüget. Es ist also bey denen zwey geistlichen Objecten, die alleinige Ursach der Herstellung, der Genuß und Besitz des Objects (§. 52. 53.), bey dem dritten aber, derer weltlichen Dinge, ist es die zufällige Eigenschaft des Objects. Von diesem zweyfachen Betracht kan man, in denen Reichsstädtischen Raths-Stellen und Aemtern derer gemischten Städte, deren diß- und jenseitige Anzahl, gar nicht so, als die Präbenden in denen gemischten Stiftern (§. 4.), auf eine ewige Verhältniß nach der Richtschnur des 1. Jan. 1624. gesetzet worden (§. 16. 17. 18.), ein lebhaftes Exempel geben.

§. 28.

Im Jahr 1657, und also, gar bald nach dem Friedens-Schluß, hat der berühmte Reichsstädtische Protestantische Consulent Knipschild, in seinem, allen Reichsstädtischen Magistraten zugeeigneten Werk von denen Reichsstädten *a*), ohne einige Rücksicht auf den 1. Jan. 1624, ganz recht gelehret, daß in einigen gemischten Reichsstädten, welche er nur aus zweyerley Gottesdienst vom Jahr 1624. abmisset, die Catholische, zur höchsten Ungebühr, von Rathsstellen und andern Bedienungen ausgeschlossen würden. Es fiele ihm also gar nicht bey, daß die Rathsstellen, an und vor sich, zu denen weltlichen Dingen gehöreten, in denen, die Reichsstädte, auf das Ziel des 1. Jan. 1624. hergestellt worden.

Der Irrthum, als wann sie, in der Regul dahin gerechnet worden, wurde nachmahlen, von daher begründet, weil unter der Verordnung von der Herstellung derer Reichsstädte *b*), die Raths- und Aemter-Gleichheit in denen vier Schwäbischen Städten, als eine Ausnahm von der Regul angeführet worden.

a) Libr. II. cap. 3. n. 166.
b) *I. P. O.* Art. V. §. 29. i. f.

§. 29.

Allein die Sache siehet im Grund ganz anderst aus. Die Herstellung wurde zwischen denen

denen Protestantischen Städten, als welche allein diesen §. des Friedens entworfen *a*), einer, und Kayserlicher Majestät samt dem Catholischen Theil, andrer Seits, berichtiget. Es wurden darinn

1) die Städte einer, und Städte von zweyerley Religion, als Herzustellende benennet.

2) Wurden Kayserliche Majestät und Catholische Stände als Herstellende verwickelt angedeutet (§. 19-27.).

3) Wurden als Objecten der Herstellung

a) die seit 1624, wegen der Religion,

b) die seit 1624, wegen derer, vor oder nach dem Passauer Vertrag und darauf gefolgtem Religions-Frieden eingenommene und reformirte Kirchen-Güter,

c) die, seit 1624, sonsten, in Ansehung der Religion im Weltlichen, in welcherley Art es wolle, entweder aussergerichtlich oder gerichtlich,

zugefügte Beschwerden, folglich

4) insgesamt solche Puncten erzehlet, die, wegen ihrer, im Religions-Frieden überbliebenen Zweydeutigkeit, zu Reichstäglichem Streit gediehen *b*).

5) Wurde das Mittel der Herstellung, in eben der Art, wie im V. Art. 2. §. des Osnabrückischen Friedens, bey der Her-

stellung aller Reichs-Stände, in geistlichen, und denen, der Religion halber abgeänderten weltlichen Dingen, auf die, allen gemeinsamen Religions-Beschwerden (§. 23-27.) angemessene possessorische Richtschnur des 1. Jan. 1624. gerichtet.

a) saeped. *Obss.* p. 147. 157. 158. 160.
b) *Ibid.* pag. 11-14.

§. 30.

In der Ausnahm wurden

1) die der Augspurg. Confess. Verwandte Burgertheile einiger Reichsstädte als Herzustellende eingeführet.

2) Sollte die Herstellung gegen deren Catholische Mitburger beschehen.

3) Sollte dieselbe, gegen die, lang vor dem Jahr 1624, ergangene Carolinische Wahl-Verordnung a), verhängt werden, durch welche es entstanden, daß in einigen derer ausgenommenen Städte, im Jahr 1624, gar keine, in andern sehr wenige, der Augspurg. Conf. Verwandte Innere Rathsherren gewesen b).

Sie wurde demnach

4) in einem solchen Fall, des, gar nicht zweydeutigen 27. Artickels des Religions-Friedens verhänget, den noch im Westphäl.

phäl. Frieden beyde Theile dahin verstanden, daß in denen gemischten Reichsstädten beyde Religions-Theile in der Gelangung zu denen Ehrenämtern einander gleich seyen (§. 16.).

5) Sollte die Herstellung, auf keine possessorische Richtschnur gesetzet, sondern die, von Kayserlicher Majestät verhängte Ohngleichheit derer Augspurg. Conf. Verwandten, durch ewige Anordnung ihrer allergenauesten Gleichheit, aufgehoben werden.

a) saepecit. *Obss.* pag. 111.
b) *Ibid.* pag. 69. 70.

§. 31.

Die Ausnahm, oder vielmehr Entgegenstellung, welche hier, durch die Worte: doch dessen ungekränckt *a*), gemacht worden, ist demnach

1) unter denen Herzustellenden, zwischen Burgertheilen und ganzen Städten,

2) unter denen Beschwerden, wogegen die Herstellung beschahe, zwischen Vorfällen vor dem 1. Jan. 1624, und Vorfällen von dem 1. Jan. 1624. an,

3) unter der Eigenschaft dieser Sachen, zwischen zweydeutigen Puncten, und ohnstreitigen Puncten,

4) unter denen Herstellungs-Mitteln, zwischen petitorischen, und possessorischen.

Eine Ausnahm derer Rathsstellen einiger Reichsstädte, von der Regul derer Rathsstellen aller Reichsstädte, konnten die Catholische nicht angenommen haben. Dann sie hatten schon im Nov. 1646, die Vorschrift des immerwährenden Besitzes derer Rathsstellen, aus dem alleinigen Grund des, den 1. Jan. 1624, gehabten Besitzes verworfen (§. 17.).

Der Ausdruck, daß die Herstellung derer vier Paritäts-Städte, von der Herstellung aller Reichsstädte ausgenommen würde (§. 27.), ist von denen Kayserlichen im April, May, Jun. 1647 *b*), und also einer solchen Zeit angenommen, von welcher, die Catholische, die Kayserliche Verhandlungen nicht anerkennet *c*). Sie nahmen nun zwar diesen Ausdruck am 24. Merz 1648. gleichfalls an *d*); Da aber die Ausnahm, obenvermeldetermassen, ganz anderst, als von einer Regul derer Rathsstellen kan ausgelegt werden, so ist gar keine Ursache vorhanden, warum sie, gegen derer Catholischen vorherige Aeusserungen, in welchen sie keine Regul derer Rathsstellen annahmen, müsse ausgelegt werden.

a) *Prael. Pac. Imp.* P. III. pag. 55.
b) saeped. *Obs.* pag. 169.
c) *Ibid.* p. 28. 29. *d*) *Ibid.* p. 84.

§. 32.

§. 32.

Selbst der Text des Friedens giebet zu erkennen, daß in der Regul

1) die Herzustellende, keine andere, als die ganze Städte seyen, welche, nach Art derer höheren Stände, und also

2) gegen keine andre Herstellende, als Kayserliche Majestät, andere Stände, ohnmittelbare, und solche mittelbare Stifter, die der völligen Hoheit des Landes, in dem sie belegen, nicht unterworfen sind, sollten hergestellt werden (§. 1. 2. 19=27. 53.), und zwar

3) auf das Herstellungs-Ziel des 1. Jan. 1624, welches, nur zwischen eben ersagten, im Religions-Punct von einander ohnabhängigen Partheyen ein Ziel ist (§. 4. 8. 33. 34. 35. 51. 53. 54. 57. 59. 60. 61.). Der Friede kan demnach, von Verhältnissen derer Burger gegen Burger, nicht ausgelegt werden.

Dann diese haben gegeneinander kein Herstellungs-Ziel, oder, um eigentlicher zu reden, kein Ziel der Ausnahm von der Reformation, als das vom ganzen Jahr 1624. (§. 46. biß 49. 52. 54.)

§. 33.

In dem Artickel derer geistlichen Rechte derer Reichsstädte a), wurde Kaufbeuren, un-

ter denen gemischten, nicht aber unter denen Paritäts-Städten genennet. Der Vergeß rührete von daher, weil man anfangs, die Begriffe, blos von Protestantischen Beschwerden hatte (§. 29. 37.). Das Uebergewicht aber derer Augspurg. Conf. Verwandten, wäre, zu Kaufbeuren im Jahr 1624, ohne Gewaltsamkeit, oder andre verbottene Wege, auferwachsen *b*).

Die Schwäbische Crays-Subdelegirten setzten aus Irrthum (§. 28. i. f.), die Kaufbeurische Rathsstellen und Stadt-Aemter, auf die Richtschnur des 1. Jan. 1624, führten gleichwohl zwischen beyden Religions-Theilen das Recht der Sonderung ein, und verwiesen die, von Catholischer Seite gefoderte Parität, zur Reichstäglichen Erledigung *c*).

Die Reichs-Deputirte aber, Catholisch- und Evangelischen Theils, setzten, des Schwedischen Widerspruchs ohngeachtet, den Kaufbeurischen Vorbehalt der Parität, auf die Executions-Liste *d*). Ihr Grund, konnte aus denen Friedens-Acten kein anderer seyn, als dieser, daß der Sicherheit derer gemischten Städte, durch nichts als die Parität zu rathen stehe *e*). Ganz ohnstreitig aber müssen sie dabey diesen Satz verworfen haben, daß die Rathsstellen, an sich, ein Object des Friedens seyen (§. 27-31.).

a) *I. P. O.* Art. V. §. 29.
b) *Knipschild* de *Civ. Imper.* Lib. III. cap. 26. p. 156. col. 1.
c) *Ibid.* col. 2. d) saeped. *Obss.* p. 51. 88. 89. e) *Ibid.* p. 68.

§. 34.

Es gilt also von der Kaufbeurischen Herstellung, sofern die Reichs-Deputirte sie nicht genehmiget (§. 33.), kein bejahender Schluß, auf Verhältnisse, welche der Friede, in denen Reichsstädten, zwischen Burgern und Burgern hätte einführen wollen. Allerdings aber gilt dieser verneinende Schluß, daß, was die Crays-Subdelegirten und Reichs-Deputirte, als zum Ziel nicht gehörig, anerkennet (§. 14. 15.), zu selbigem nicht zu rechnen sey.

§. 35.

Mit eben dem Recht demnach, als die Neulinge, in dem geistlichen Teutschen Staats-Recht, durch Verdrehung der deutlichen Folge derer Worte des Textes (§. 29. 30. 31.), behaupten, daß eine Ausnahm derer Rathsstellen in denen Paritäts-Städten, von einer gedichteten Regul derer Rathsstellen, in allen Reichsstädten gemacht worden (§. 31.), mit eben dem, oder noch größeren Recht, umschreibet man die Stelle des Friedens dahin: daß zwar die Reichsstädte, in Gottesdienst, Kirchen-Gütern, und weltlichen, seit dem 1. Jan. 1624, abgeänderten

Sachen,

Sachen, auf das Ziel dieses 1. Jan. 1624. hergestellt seyn (§. 29.), die Rathsstellen aber derer gemischten Städte, wovon vier im Friedens-Text, und die fünfte, von denen, welche den Frieden auszulegen hatten a), zum Exempel gegeben worden (§. 33. 34.), zu ersagten politischen Dingen nicht gehören sollten (§. 16.).

a) Saeped. *Obs.* pag. 52. sq.

§. 36.

Bey einer solchen Bestimmung, derer weltlichen, der Religion halber abgeänderter Dinge (§. 23-27.), bleiben nun freylich sehr wenige übrig, welche, bey dem Friedens-Schluß in das Ziel vom 1. Jan. 1624. gehöreten (§. 20. 21.). Allein, wenn auch nur die Uebergabs-Verträge, Exemtionen, Reichspfandschaften, übergeblieben wären, so können deßwegen Reichstags-Streitigkeiten, von welchen allein die Rede ist (§. 19-27.), zu keinen Handwerks-Händeln, oder Processen einzelner Partheyen, von denen die Rede nicht ist (§. 9-18.), verwandelt werden.

§. 37.

Von diesen gemeinen Beschwerden, ist anzumerken, daß dieselbe zwar, anfangs, nur in Beschwerden derer Protestanten beruhet (§. 8. 19. 26.), hernach aber, auch die Catholi-

tholische Seite, sich, gegen die Bewilligung der Parität derer vier Schwäbischen Städte, vorbehalten, daß, wo die Catholische Burgerschaften, in ein- oder anderer Reichsstadt, vor dem Ziel, gegen den Religions-Frieden, beschweret worden, dieselbe durch Kayserliche Commißionen *a*), und zwar in geistlichen und weltlichen Sachen *b*), hergestellet würden *c*).

a) dict. *Obs.* pag. 68.
b) *Ibid.* pag. 80. 110. *c*) *Ibid.* tot. fasc. 2.

§. 38.

In Ansehung derer zwey ersteren Objecten (§. 3.), ertheilet der Entscheid derer Beschwerden

1) das Reformations-Recht, und in Ansehung aller dreyen
2) die Herstellung *a*).

a) *I. P. O.* Art. V. §. 29.

§. 39.

Des Reformations-Rechts, eigentliche Beschreibung ist bereits grosen Gelehrten *a*) schwer gefallen. Am kürzesten aber wird es bestimmet, durch eine Befugniß der Landes-Obrigkeit, die Unterthanen zu ihrem Glauben zu bekehren *b*), die geistliche Güter einzuziehen, und zu andern dergleichen geistlichen Dingen *c*), worunter die geistliche Güter, zwar nach dem Angeben und der ersten Bestimmung, GOtt gewidmet bleiben sollten *d*),

manch-

manchmal aber auch, der Cammer, denen Jagden ꝛc. gewidmet worden *e*). So schöne Sachen auch unter diesem Reformations-Recht begriffen seyn mögen, so haben doch, weder Catholische, noch Protestanten, hierunter, aus dem Religions-Frieden her, das Recht gezehlet, Verträge, wodurch ein Landesherr des einen Glaubens, die Unterthanen eines andern Glaubens angenommen, zu brechen *f*). Allein bey dem Osnabrückischen Frieden, sollten alle Streitigkeiten in Betref des Gottesdienstes, so viel möglich, durch ein Ziel geendigt werden. Solches ist also auch, in Ansehung derer Verträge über den Gottesdienst, geschehen *g*). Ob der Landesherr, neben eines Landes oder Orts herrschenden Religion von 1624, ohne deren mindesten Abbruch seine eigne einführen könne *h*), darüber verfechtet die Protestantische Seite bekanntlich den verneinenden Satz.

a) Unter andern dem höchstseeligen Herrn Fürsten von St. Emmeran.

b) saeped. *Obs.* pag. 175.

c) vid. recensio in *I. P. O.* Art. VII. §. 1.

d) von Meyern Westphäl. Friedens-Handl. II. Theil, 525. Seite.

e) *Hippol. à Lapide de rat. stat.* ed. Freystad. pag. 569. *f*) dict. *Obs.* pag. 232.

g) *I. P. O.* Art. V. §. 33.

h) dict. *Obs.* pag. 192. sq.

§. 40.

§. 40.

Unter denen Gegenständen der Reformation, sind gar keine weltliche, sondern blose geistliche Sachen *a*) begriffen, welche auch der, sich hin und wieder *b*) findende Ausdruck, von Sachen, welche die Religion betreffen, andeutet.

Denen Landesherrn, ist die Reformation, in allen ihren Objecten freygestellt, sofern nicht die Angehörige des Gebiets, die Religions-Uebung, aus dem alleinigen Grund der, im Jahr 1624. gehabten Uebung, behalten müssen, oder im Jahr 1624, die Anbehörden des Gottesdienstes, in Uebung und Besitz gehabt *c*).

In denen Kirchen-Gütern gilt keine Ausnahm, wider den, am 1. Jan. 1624, gehabten Besitz des wahren, oder behaupteten ohnwiederruflichen Landesherrn (§. 53.).

Ausserdem aber, bleiben denen Landes-Angehörigen, diejenige, welche sie, in jedem Theil des Jahres 1624. besessen hatten (§. 42.).

a) *I. P. O.* Art. V. §. 31. Art. VII. §. 1.

b) *I. P. O.* Art. V. §. 29. 43. Art. VII. §. 1. vocibus: & inde dependentibus.

c) *Ibid.* §. 23. 29. 31. 32. 33. 42. 48. 49.

§. 41.

Von dem Recht der Auswanderung der Religion halber, hatte der Religions-Friede schon

schon geredet *a*). Die Augspurg. Conf. Verwandte sagten: Es sey ein bloses Recht derer Unterthanen, und die Auswanderung freywillig *b*); die Catholische aber: Sie sey ein Recht derer Landesherrn, und derer Unterthanen Schuldigkeit *c*). Sie hegten sogar den Satz: daß nichts, als ein, durch Verträge erlangter Gotesdienst, vor der Auswanderung sicher stelle *d*).

a) *I. P. O.* Art. V. §. 24.
b) saepec. *Obss.* pag. 180. 181.
c) *Ibid.* p. 174. 175. 183.
d) *Ibid.* pag. 188.

§. 42.

Endlich wurde zwischen beyden verglichen,

1) daß so wenig der Unterthan der nicht herrschenden Religion, zu bleiben, als der Landesherr jeden bleiben zu lassen, verbunden wäre *a*),

2) daß alle Landsassen, Communitäten, Unterthanen, welche, nur in einem Theil des Jahres 1624, den offentlichen oder privat-Gottesdienst, allenfalls auch ohne Mitwissen der Landes-Herrschaft gehabt, solchen, nebst dem Recht der Consistorien, Schul- und Kirchendienerschaften, Patronats- und dergleichen Rechten, auch geistliche Stiftungen, so sie damahl besessen, samt allen Anbehörden, biß zum allgemeinen Vergleich derer Religionen,

ligionen, oder biß die Reichs-Stände mit ihren Unterthanen anderst überein-gekommen, behalten *b*),

3) daß die, welche im Jahr 1624. ohne einigen im Gebiet gehabten Gottesdienst, dennoch darinnen gewohnet, auch die, welche des Kriegs halber, nach dem Jahr 1624, in ein Gebiet, vor eine Zeitlang geflüchtet, auf Landesherrliches Geheiß, doch nur in 5. Jahren,

4) daß die, so nach geschlossenem Frieden, eine andre, als die herrschende Landes-Religion annehmen würden, auf Landesherrliches Geheiß, doch nur in 3. Jahren, auswandern sollten *c*).

Nur der Catholischen, der Augspurgischen und Reformirten Confeßion, wurde im Reich, die Religions-Freyheit ertheilet *d*). Wer zu erkennen habe, ob jemand, der ein- oder andern zugethan, wurde im Frieden nicht erlediget (§. 6. i. f.).

a) *I. P. O.* Art. V. §. 36.

b) dict. *Obss.* pag. 188. 189. *I. P. O.* Art. V. §. 31.

c) dict. *Obss.* pag. 189. 190. 191.

d) *Ibid.* pag. 276.

§. 43.

Es wurde jedoch ausgemacht, daß die, welche, im Jahr 1624, keinen Gottesdienst

gehabt, am Haus-Gottesdienst, der Haus-Unterweisung derer Kinder, Besuchung des Gottesdienstes ausser dem Gebiet, nicht verhindert, noch verächtlich gehalten, oder von derer Kaufleute, Handwerker und Zünfte-Gemeinschaften, Erbschaften, Vermächtnissen, Wohlthaten derer Hospitalien, Siechenhäuser, Allmosen, und andern Rechten, und Gewerbschaften, vielweniger Kirchhöfen, ehrlicher Begräbniß gegen Entrichtung gewöhnlicher Pfarr-Gebühr, nicht sollten ausgeschlossen *a)*, oder ihnen, bey der Auswanderung, die Geburths, Frey-Geburths, Laßscheine, Zeugnisse getriebenen Handwerks und redlicher Aufführung, versagt, noch sie, mit ungewöhnlichen Reversen, oder ohnmäßiger Nachsteuer ihres Vermögens, beschweret werden *b)*.

a) *I. P. O.* Art. V. §. 34. 35. 37.
b) dict. §. 37.

§. 44.

Denen, welche freywillig oder gezwungen ausgewandert, wurde vorbehalten, ihre Güter zu verkaufen, oder beyzubehalten, letzternfalls sie, durch Diener verwalten zu lassen, und wo es die Noth erfordert, zur Aufsicht über ihre Sachen, frey und ohne Paß, ein- und auszureisen *a)*.

a) *I. P. O.* Art. V. §. 36.

§. 45.

Bey Gelegenheit des Reformations-Rechts, wurde, aus einer nothwendigen Folge, auch

von

von dem Diöcesan-Recht derer Catholischen Bischöffe, geredet *a*). Solches war, gegen die Augspurg. Conf. Verwandte, schon im 20. §. des Religions-Friedens aufgehoben, und bliebe es im Osnabrückischen. Zwischen Augspurg. Conf. Verwandten und Catholischen, auch zwischen Augspurg. Conf. Verwandten unter sich, sollte es nicht gelten. In Gebieten herrschender Protestantischen Religion, sollte das Diöcesan-Recht, sich in die Gränzen des Gebiets beschliesen. Wo aber die Catholische Bischöffe, in solchen Gebieten, im Jahr 1624, kundlich, im Besitz der geistlichen Gerichtbarkeit gewesen, sollten sie sich deren, zu Erlangung ihrer Einkünfte, Zinsen, Zehenden und Gefälle, noch ferner bedienen, doch vor dreymaliger Verwarnung, nicht zur Excommunication schreiten. Von demjenigen Gebrauch, da auch Protestanten, um denen Catholischen, mit ihnen, Umgang und Gewerb zu benehmen, manchesmal excommuniciret worden, wurde hiebey nichts ausdrückliches gemeldet.

a) *I. P. O.* Art. V. §. 48.

§. 46.

Die der Augspurg. Conf. Verwandte Land-Stände und Unterthanen Catholischer Landesherrn, die im Jahr 1624. die Catholische geistliche Gerichtbarkeit erkennet, sollten derselben, in denenjenigen Fällen unterworfen blei-

bleiben, welche, auf keine Art, die Augspurg. Conf. betreffen, sie aber, beym Proceß, zu nichts, was der Augspurg. Conf. und ihrem Gewissen entgegen, angehalten werden.

§. 47.

In Ansehung derer, welche, im Jahr 1624. die Catholische geistliche Gerichtbarkeit nicht erkennet, und einen Catholischen Landesherrn haben, behaupten die Protestanten, daß sie, ihre geistliche Gerichtbarkeit selbst bestellen *a*). Der Höchstpreißliche Reichs-Hof-Rath pfleget, denen weltlichen Catholischen Herrn, durch Catholische weltliche Diener, die Instruction derer Acten zu überlassen, und deren Versendung an Protestantische Facultäten vorzuschreiben *b*).

a) Strube Nebenstunden II. Th. 6. Abhandl. §. 17. biß aus End.

Preuschen Gründe, daß ein Catholischer Landesherr in Ehe- und andern Kirchensachen seiner Evangelischen Unterthanen zu erkennen nicht befugt sey. 1753.

b) Conclus. Exc. Cons. Imp. Aul. de 16. Jan. 1761. in Sachen Melbach contra von Wetzel.

§. 48.

Die Catholische Unterthanen derer der Augspurg. Conf. verwandten Obrigkeiten, sollten

ten nach eben dem Recht abgemessen werden, als die, der Augspurg. Conf. verwandte Unterthanen Catholischer Herren, und über die, welche im Jahr 1624, den offentlichen Gottesdienst gehabt, das Diöcesan-Recht, sofern solches die Bischöffe, über sie, ruhig ausgeübet, vorbehalten seyn.

Nur dem offentlichen Catholischen Gottesdienst wurde beygelegt, Ohnabhängigkeiten von des Landesherrn Diöcesan-Recht (§. 45.), einzuführen, und der Activ-Dienstbarkeit von eines andern Diöcesan-Recht, unterworfen zu seyn.

§. 49.

In welchen Reichsstädten aber, eine gemischte Religions-Uebung im Brauch ist, sollten die Catholische Bischöffe, gegen die, der Augspurg. Conf. zugethane Einwohner *a*), keine Gerichtbarkeit haben, die Catholische hingegen, nach Herkommen des Jahres 1624, sich ihres Rechts bedienen *b*). Die Reichsstädte, in welchen, im Jahr 1624, eine zweyte, nur private Religions-Uebung gewesen, wurden, von gemischter Religion zu seyn, gehalten (§. 50.).

a) Diese sind unter dem Wort: *Cives*, ohnstreitig zu verstehen. *Lehmann Act. Pac. Relig.* Lib. I. cap. 16. pag. 71. *Pax Religios.* Art. 27. 15. 16. saeped. *Observ.* pag. 107. 108. 34. 35. *Mev. ad Jus Lubec.* L. I. Art. II. ad rubr. n. 68. *Gail.* L. II. O. 35. n. 6. *I. P. O.* Art. V. §. 29. perio-

do: Neutrique partium. *Mev.* P. II. Dec. 182. dict. *Observ.* pag. 101. 102.

b) *I. P. O.* Art. V. §. 49.

§. 50.

Der Osnabrückische Friede bestättigt das Reformations-Recht allen Landesherrn *a*). Von der Gewalt aber, denen Land-Ständen, der Religion halber auszugebieten, ist nichts ausdrücklich gemeldet *b*). Denen Reichs-Rittern und Reichsstädten, hatten die Catholische, aus dem Religions-Frieden, das Reformations-Recht, nicht zugestanden *c*), gestunden es jedoch ersteren, im Osnabrücker Frieden *d*). Man legte solches, nur jenen Reichsstädten bey, in welchen, im ganzen Jahr 1624, keine offentliche oder privat-Uebung der andern Religion gewesen *e*). Und als die Protestanten, unter dem Punct des Ausgebotts der Religion halber, verlangten, daß in Ansehung derer Reichsstädtischen Burger, Beysassen, Unterthanen, das bedungene Ziel sollte beobachtet werden, ist nichts daraus geworden *f*). Es war schon ein groses, daß die Reichsstädte nur einer Religion, die Reformation derer Kirchen-Güter bekamen. Zu viel würde gewesen seyn, wenn sie, die, in der Religions-Wahl von ihnen ohnabhängige Burger (§. 6.), der Religion halber, sogar hätten fortschicken dürfen.

a) *I. P. O.* Art. V. §. 30.

b) *Ibid.* §. 34. 36.

c) saepecit. *Obss.* p. 175. 181. 182.
d) *I. P. O.* Art. V. §. 28.
e) *Ibid.* §. 29. dict. *Obss.* pag. 99-102.
f) *Ibid.* pag. 194. 195.

§. 51.

Das Recht über die Religion und die Kirchen-Güter, leiten die Catholische, von dem Uebertrag des Heilandes an den geistlichen Stand. Die Augspurg. Conf. Verwandte aber, legten solches dem Majestäts-Recht bey *a*). Es entstunde daher die Regel, daß, wer die Landes-Hoheit habe, dem gebühre das Recht zu reformiren *b*), und bey denen geistlichen Gütern, ware es, mit einer blos behaupteten ohnwiederruflichen Landeshoheit, nebst dem Besitz vom 1. Jan. 1624. genug (§. 53.). Zwischen gemeinschaftlichen Landesherrn, welche beyde im Jahr 1624. in der Ausübung der Landeshoheit gestanden, sollte alles, was zum Reformations-Recht gehöret, bleiben, wie den 1. Jan. 1624. *c*). Der Pfands-Innhabung Reichs-Ständischer Lande *d*), und dem Besitz eines Landes, welches, aus einer, vor dem Friedens-Schluß erwachsenen Ursache, strittig geworden *e*), legte man ein, von dem wahren Eigenthümer wiederrufliches Reformations-Recht des Gottesdienstes bey, und bedunge denen im Jahr 1624. berechtigt gewesenen Unterthanen die Beybehaltung eines Gottesdienstes. Von denen Kirchen-Gü-

tern, wurde nichts ausdrückliches gesagt. Es scheinet aber, daß, wann dem gewesenen Herren, die alleinige Ursache solche zu besitzen (§. 53.) abgegangen, das Recht derer Unterthanen, aus dem Besitz im Jahr 1624, das stärkste sey (§. 42.). Von denen ohnabhängigen Catholischen Stiftungen (§. 4.), ist ohnehin keine Frage. Was aus dem wiederruflichen Recht reformirt worden (§. 53.), bleibet dem Wiedererlangenden.

Derer Lehen-Herrn Eingriffe, sollten auf den Stand des 1. Jan. 1624. zurück gebracht werden f).

Gegen die Reformationen aus dem Recht der blosen peinlichen Gerichtbarkeit, der Einbehaltung, des Patronats, der Filialität, samt und sonders, wurde denen Beschwerden eine ohnbestimmte Herstellung vorbehalten g).

In dem allem würcket

1) die bey der Lehens-Herrschaft, oder sonst, nur behauptete Landes-Hoheit, die Ständigkeit dessen, was kraft Reformations-Rechts den 1. Jan. 1624. geübet worden.

2) Würket die wiederrufliche Landes-Hoheit, die Ständigkeit dessen, was 1624, kraft deren reformirt worden, so lang die Landes-Hoheit ohnwiederrufen bleibet, allemahl ohnbeschadet des Rechts derer Unterthanen, das sie im Jahr 1624. besessen hatten.

Die

Die Titul aber, bey denen keine Landes-Hoheit seyn kan, stehen

3) dem wahren Herrn der Landes-Hoheit, gar nicht im Weg, doch wieder ohnbeschadet des Rechts derer Unterthanen, welche die Regul vor sich haben (§. 52.).

a) Estors Freyheit der Teutschen Kirchen, Seite 533.

b) *I. P. O.* Art. V. §. 30.

c) dict. *Obs.* pag. 63. d) *I. P. O.* §. 27.

e) *Ibid.* §. 43. f) *Ibid.* §. 42.

g) *Ibid.* §. 44.

§. 52.

Die andre Wohlthat des Entscheids derer Beschwerden (§. 38.), ist die Herstellung, welche auszulegen, nicht nöthig ist.

Er verleihet denen ohnmittelbaren gemischten Stiftern, den offentlichen Gottesdienst, so, wie er im Jahr 1624. ware *a*), und denen mittelbaren Catholischen Stiftungen, die nicht von, sondern in dem Gebiet sind (§. 4.), eben denselben, wie er den 1. Jan. 1624. ware *b*).

Denen Land-Ständen, Communitäten und Unterthanen, welche den offentlichen, oder privat-Gottesdienst, im Jahr 1624, allenfalls auch ohne Mitwissen der Landesherrschaft gehabt *c*), verleihet er denselben *d*), aus der Ursach dieses Besitzes, welcher als eine Regul zu beobachten, mit Verwerfung derer Ver-

träge, Urtele, Reversalien, Gedinge, sofern sie damahligem Genuß entgegen sind *e*).

Die Anbehörden des Gottesdienstes, verleihet er ihnen ebenfalls, auf die Richtschnur des Besitzes im Jahr 1624 *f*), und die Protestanten behaupten, in der Anrichtung Protestantischer Consistorien, sogar Vermögenheiten derer Unterthanen (§. 47.).

Im Text des Friedens, wurde zufälliger Weise *g*), in denen Verhandlungen aber nach dem Frieden, ausdrücklich, dieses Ziel, auch denen Burgern derer Reichsstädte, beygelegt *h*).

a) *I. P. O.* Art. V. §. 23.

b) *Ibid.* §. 26. 29.

c) saeped. *Obſs.* p. 39. 189. 195. sq.

d) *I. P. O.* Art. V. §. 31.

e) *Ibid.* §. 33.

f) *Ibid.* §. 31.

g) *I. P. O.* Art. V. §. 29.

h) dict. *Obſs.* pag. 61.

§. 53.

In seinem ersten Gegenstand, nemlich denen geistlichen Gütern (§. 3.), verleihet der Entscheid derer Beschwerden, die Herstellung, oben (§. 4.) vermeldeter massen, denen Ohnmittelbaren, und denen Stiftungen, die nicht vom Gebiet sind, auf das Ziel des 1. Jan. 1624. Er zehlet aber, unter die Stiftungen, welche vom Gebiet sind, alle, die der Protestantische Landesherr, aus einer wahren oder behaupteten ohnwiederruflichen (§. 51.) Landsherr=

herrlichkeit, den 1. Jan. 1624. besessen, und machet also den Besitz dieses Tages, zu einem Entscheidungs-Grund gegen alle Catholische. Er ordnet, daß der alleinige und einzige Grund, solche, gegen die Catholische zu behalten, in dem, daran, den 1. Jan. 1624. gehabten Besitz, mit Verwerfung aller anderen Gründe, bestehen solle *a*).

a) *I. P. O.* Art. V. §. 25.

§. 54.

Bey denen geistlichen Gütern, welche denen Landes-Unterthanen der nicht herrschenden Religion angehören, ist kein anderes, als das Ziel des Besitzstandes im ganzen Jahr 1624, oder einem Theil desselben, bestimmet (§. 4. 5. 30.). Dieses muß also auch, zwischen denen Reichsstädtischen Burgern Platz haben (§. 30.).

§. 55.

Bey denen vier Paritätischen Städten wurden, sowohl der Gottesdienst, als die Kirchen-Güter, nicht auf das Ziel des ganzen Jahres, sondern des 1. Jan. 1624. gesetzet *a*). Diese Stelle, war im Febr. 1647, da man mit denen Catholischen, über das Ziel des ganzen Jahres 1624, noch lang nicht einig ware *b*), von denen Evangelischen vorgeschlagen *c*), und ist, als man die Uebereinkunft wegen derer Paritätischen Städte unterschriebe *d*), vielleicht um deßwillen nicht abgeändert worden, weil alle Herstellungen im Geistlichen, bey diesen Städten, gegen

Kay-

Kayserl. Majest. geschahen. Es kan also hieraus, auf ein besonderes Ziel derer Vorherbeschwerden *e*), nichts gefolgert werden.

a) *I. P. O.* Art. V. §. 3.
b) saeped. *Obss.* pag. 188. 189.
c) von Meyern Westph. Friedens-Handlung. IV, 90.
d) dict. *Obss.* p. 84.
e) *Ibid.* p. 61.

§. 56.

In Ansehung derer weltlichen, der Religion halber abgeänderten, in die Reichs-Verfassung einschlagender Sachen (§. 20. 21.), wurde gegen die mehrere Stimmen derer Catholischen Stände, auf Reichs-Zusammenkünften, auch in denen höchsten Reichs-Gerichten, das Recht der Sonderung, aus dem Passauer Vertrag §. 11, auf einen festen Fuß gesetzet *a*), die Schul-Auslegung des Religions- und Westphälischen Friedens, verbotten, in denen Zweifeln, welche sich, über würkliche Gegenstände beyder Frieden hinfür ereignen könnten, die alleinige gütliche Uebereinkunft beyder Theile zum Entscheid beliebet *b*), und die Reichs-Justitz in etwas berichtiget *c*).

a) *I. P. O.* Art. V. §. 52. 55. 56.
b) *Ibid.* §. 50. & Art. XVII. §. 3.
c) *Ibid.* §. 53-57.

§. 57.

In Ansehung aller übrigen gemeinen Beschwerden, welche die Verfassung nicht betref-

fen

sen (§. 36.), wurde die Herstellung auf den Stand des 1. Jan. 1624. vorbehalten *a*).

a) *I. P. O.* Art. V. §. 2.

§. 58.

Solchergestalt hat der Entscheid derer Beschwerden, denen Unterthanen gegen Landesherrn, und Reichs-Burgern gegen Reichs-Burger die Herstellung des Gottesdienstes, aus der alleinigen Ursach, der, auch nur in einem Theil des Jahres 1624, gehabten Uebung *a*), derer Anbehörden des Gottesdienstes aber, bevorab derer geistlichen Güter, ebenfalls aus dem, in einem Theil des Jahres 1624. gehabten Besitz, verliehen (§. 52.). Dabey aber stehet noch zu Reichstäglicher Erledigung: ob zu dem Herkommen des Gottesdienstes bestrittene Vorfälle hinreichen *b*).

a) *I. P. O.* Art. V. §. 33. 31. 29.
b) saeped. *Obs.* p. 39.

§. 59.

Ferner hat der Friede, die Herstellung des Gottesdienstes und derer Kirchen-Güter, zwischen Partheyen, die von einander nicht abhängig sind (§. 4. 53.), auf den Besitz und die Uebung vom 1. Jan. 1624. ertheilet, mit dem Beysatz in Ansehung derer Kirchen-Güter, daß der alleinige Grund, dieselbe zu behalten, der daran den 1. Jan. 1624. gehabte Besitz seyn solle (§. 53.).

§. 60.

Sodann hat der Friede denen Reichs-Ständen und Gliedern der Protestantischen Religion auf einer, gegen Kayserliche Majest. und Catholische Reichs-Stände und Glieder auf der andern Seite, und hinwieder, denen Catholischen Ständen, gegen Protestantische (§. 37.), in allen geistlichen Sachen, die unter vorbesagten Rubricken (§. 58. 59.) etwa nicht vorgekommen, einen allgemeinen Vorbehalt der Herstellung gemacht. Eben denselben macht er ihnen *a*), in allen weltlichen, der Religion halber verhängten gemeinen Beschwerden (§. 8. 19-27.), deren Kennzeichen, in deme, daß sie, der Religion halber abgeändert worden (§. 3.), beruhet, und die, meistens unter special-Rubricken vorgekommen, zwar aus keinem so sichtbaren und einfachen Grund, als dem, in blos geistlichen Sachen (§. 58. 59.), dennoch, wann sie währenden Kriegs verhängt worden, und eine Richtschnur nach dem schon vorgewesenen Besitz und Brauch annehmen konnten, auf das Ziel des 1. Jan. 1624. (§. 57.) Der allgemeine Vorbehalt, wurde, von denen Schweden, im Nov. 1646 *b*), zu einer solchen Zeit gemacht, da noch kein special-Punct verglichen gewesen, und ist hernach, als jeder berichtigt ware, stehen geblieben.

a) *I. P. O.* Art. V. §. 2.

b) von Meyern Westphäl. Friedens-Handl. III. Theil, 426. Seite.

§. 61.

Es ist demnach

1) das ganze Jahr 1624. ein Ziel derer Reichsstädtischen Burger gegen Burger, und derer Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, zwischen einerseits Catholischen, andrerseits Protestantischen, blos in Ansehung des Gottesdienstes und Anbehörden (§. 4. 52. 54. 9. 13. 28-35.),

2) der 1. Jan. 1624, in particular-Verhältnissen, ein Ziel derer von einander Ohnabhängigen, einerseits Catholischen, andrerseits Protestantischen, in Ansehung des Gottesdienstes und derer Kirchen-Güter (§. 4. 53. 54.), sonst aber.

3) in Reichstäglichen, vor dem Westphälischen Frieden obhanden gewesenen geist- lich- und weltlichen Religions-Beschwerden, ein Ziel der Protestantischen und Catholischen Seite gegen einander, und der Protestantischen gegen Kayserliche Majestät.

§. 62.

Die Zeit des Friedens-Schlusses, welche bey denen Verträgen derer Reformirten und Augspurg. Conf. Verwandten *a*) deutlich, sonst aber, hin und wieder, nicht deutlich ausgedruckt ist, muß dennoch bey verschiedenen Dingen als Ziel verstanden werden *b*), wovon aber hier zu reden allzuweitläuftig fället.

a) saeped. *Obs.* fasc. ult.

b) *I. P. O.* Art. V. §. 18. 26. 46. wo die Zuständigkeit derer weltlichen Gerechtsame, vom Vergangenen aufs Zukünftige bestättigt wird. §. 43. wo von einem, nach dem Jahr 1624. strittig gewordenen Hoheits-Recht geredet wird.

§. 63.

Bey Gelegenheit dieser Ziele, fället nothwendig, des Artickels von denen Reformirten *a*), welcher allerdings, auch zu dem Entscheid derer Beschwerden gehöret *b*), in der Kürze zu erwähnen.

Gedachter Entscheid derer Beschwerden, ware, von Seiten derer Catholischen, am 12. Merz 1648. unterschrieben, und der Artickel, wodurch die Reformirte, gegen die Catholische, eben die Rechte erhielten, welche gedachter Entscheid derer Beschwerden, denen Augspurg. Conf. Verwandten beygeleget, wurde, am 13. Apr. 1648, von denen Catholischen genehmiget *c*). Die im Vorschlag gewesene, zwischen denen Augspurg. Conf. Verwandten und Reformirten, einzugehende besondere Vergleichung kame nicht zu Stand *d*). Es ist also in den Westphälischen Frieden, in Ansehung derer Reformirten, nichts eingeflossen, als ein Vergleich der Protestantischen Seite mit Kayserlicher Majestät und der Catholischen Seite *e*).

a) *I. P. O.* Art. VII. *b*) *I. P. M.* Art VI. saepecit. *Obs*. pag. 201. seqq.
c) *Ibid*. p. 209. 210. *d*) *Ibid*. p. 204. 205.
e) *Ibid*. pag. 199-209.

§. 64.

Die Reformirte wurden darinn, der Gemeinschaft aller Reichs-Constitutionen, bevorab des Religions-Friedens, in welcher letzteren sie, schon im Jahr 1566, von denen Augspurg. Conf. Verwandten, biß zu weiterem, unter sich einzugehenden Religions-Vergleich, gegen die Catholische, vertheidigt, und von denen Catholischen, einsweil geduldet worden *a*), nunmehro, ohnwiederruflich, sodann des Westphälischen Friedens, bevorab des Entscheids derer Beschwerden, theilhaft erklärt.

Sie sollten also, in Gottesdienst und Kirchen-Gütern, gegen die Catholische, eben die Rechte haben, als die A. C. Verwandte.

a) saepecit. *Obs*. p. 210--222.

§. 65.

Ausserdem wurde bedungen, daß, wo die Catholische, durch die Entscheidungs-Ziele ausgeschlossen sind *a*), ihnen die Neben-Einführung der andern Gattung von Protestanten, oder gänzliche Verwechselung der einen mit der andern, in so fern gleichgültig seyn solte, daß sie zufoderst

1) die Verträge und andre Verfügungen, welche die, der A. C. verwandte Landes-

herrn, mit Reformirten Landesherrn und Unterthanen, oder Reformirte Landesherrn, mit denen, der A. C. verwandten Landesherrn und Unterthanen, zum Besten der andern Religions-Uebung, biß zum Friedensschluß errichtet *b*), ausserdem aber *c*)

2) den Besitz der, zur Zeit des Friedensschlusses herrschenden Landes-Religion, im Geistlichen *d*),

3) die Abänderungen, welche die, zur Zeit des Friedens lebende, ein oder anderseitige Protestantische Herren, zum Besten ihrer Religion, im Geistlichen machen würden *e*),

4) die Neben-Einführungen eigner Religion, welche, der Protestantische, von einer andern als des Lands herrschenden Religion, nach dem Frieden entstehende Landesherr, zum Besten einer, seine Religion annehmenden, und um die Neben-Einführung auf ihre Kosten, bittenden Gemeinde, machen würde *f*), zu erkennen, überhaupt

5) die eine Gattung Protestanten, neben der andern durch das Ziel befugten, zu toleriren hätten *g*).

a) saeped. *Obs*. p. 233. 234. 236. 237.

b) *Ibid.* p. 230-245. 249. 250.

c) *Ibid.* p. 240. 248. 249. 259. 260. 275.

d) *Ibid.* p. 251-260.

e) *Ibid.* p. 260-275.
f) *Ibid.* p. 258. 259. 260.
g) *Ibid.* p. 250.

§. 66.

Die A. C. Verwandte und Reformirte, bedungen sich, den Genuß derer Reichs-Gesetze und des Religions-Friedens, nur neben einander, nicht gegeneinander (§. 63.).

Sie verabredeten unter sich, daß die Abstellungen der A. Confeßion, welche die Reformirte Landesherrn, hin und wieder gemacht *a*), zwar bestehen *b*), jedoch nicht einmahl Reformationen benennet werden sollten *c*).

Wegen derer, in anderem Protestantischen Gebiet belegenen Zubehörden, derer, durch die A. C. Verwandte, denen Catholischen abgenommener, nachher, denen Reformirten gewordener Stiftungen, wurde, zwischen ihnen, eben so wenig ausgemacht, als solches vorher, zwischen denen A. C. Verwandten, unter sich beschehen *d*).

Es ist also dieser Gegenstand, zu der Materie keines Reichs-Gesetzes, und am wenigsten des Westph. Friedens geworden.

Sondern, wie zwischen Catholischen und Catholischen die Canonische Rechte ohne Abänderung geblieben (§. 4. i. f.), so haben sie auch, gegen Lutheri Bewegungen, sich, in diesen Materien, zwischen denen Protestanten, aufrecht erhalten *e*).

Die Landeshoheit, welche, im Osnabr. Frieden *f*), vor den Grund der Reformation angegeben worden, ware solches, schon in denen Jahren 1541. 1544, da sie gleichwohl die Ausnahm nicht verhinderte, kraft deren die in andern Gebieten belegene Stiftungen, in ihren Gütern ohnzerbrochen bleiben sollten *g*).

Die, zwischen denen A. Conf. Verwandten und Reformirten, vor dem Frieden, vorgekommene Verfügungen, sollten, wann sie einen Verbott der andern Religions-Uebung enthielten, nicht gelten, sondern jede Obrigkeit, die das Recht hat, den Gottesdienst zu ertheilen, sollte ihn, der Protestantischen Religion, die nicht die ihrige und herrschende ist, ertheilen können *h*).

a) dict. *Obs.* p. 214. 239.
b) *Ibid.* pag. 262.
c) *Pufendorff in Frid. Wilh.* Lib. II. §. 69. de *Meyern.* A. P. W. Tom. II. pag. 140. 205.
d) dict. *Obs.* p. 216-222.
e) *Struv. Histor. Jur.* cap. 7. pag. 662. sq. 666. sq.
f) Art. V. §. 30.
g) dict. *Obs.* p. 217. sqq.
h) dict. *Obs.* pag. 249. 250.

§. 67.

Wann aber, nach dem Friedensschluß, ein Protestantischer Landesherr oder Patron der nicht

nicht herrschenden Protestantischen Landes-Religion entstünde, sollten die Gemeinden selbst, die Kirchen- und Schuldiener präsentiren oder ernennen *a*).

Sie sollten die also ernennte, wenn des Orts Consistorium von der Gemeinde Religion wär, von diesem examiniren und ordiniren lassen, sonst aber, wo sie wollten *b*). Der Herr sollte dieselbe hernach confirmiren *c*).

Ein solcher Herr der andern Religion, sollte zwar den Hof-Gottesdienst auf seine Kosten haben *d*), an der Religions-Uebung aber, Kirchengesetzen, und Kirchengütern, nichts abändern dürfen *e*).

Die Consistorialen, Kirchen-Visitatoren, Universitäts- und Schul-Professoren der Theologie und Philosophie, welche aus denen, beym Friedensschluß der herrschenden Religion zustehenden Stiftungen, den Unterhalt geniesen, sollten keiner andern, als der damahl herrschenden Religion zugethan seyn *f*).

Von denen weltlichen Dienerschaften und der politischen Landes-Verfassung, wurde zwischen beyderley Protestanten, eben so wenig, als zwischen Catholischen und Protestanten (§. 13.), ausgemacht.

a) dict. *Obs.* p. 256.
b) *Ibid.* pag. 256. sq.

c) *Ibid.* pag. 257. sq.

d) *Ibid.* pag. 253. sq.

e) *Ibid.* pag. 254. sq.

f) *Ibid.* pag. 259. 260.

§. 68.

Zwischen denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten und Reformirten wurde nichts auf ein possessorisches Ziel festgestellet *a*), ausser, daß die Abänderungen derer, beym Friedensschluß lebender Protestantischen, durch keine Lands-Verträge mit der andern Religion behinderter Landesherrn *b*), zum letztenmahl statt haben, ausserdem aber, ein Theil, dem andern, am Gottesdienst, dessen Anbehörden (§. 39.), und geistlichen Dienerschaften (§. 67.), nichts entziehen sollte, was er beym Friedensschluß gehabt *c*).

a) dict. *Obs.* pag. 245 - 249.

b) *Ibid.* pag. 248. 249. 275.

c) *Ibid.* pag. 250 - 262.

§. 69.

In Betref dieser Ziele (§. 58 - 68.), hat

1) im Punct der Reformation und geistlichen Gerichtbarkeit, bey welchem, die Obrigkeiten, eine, in der Regul ohnumschränkte Befugniß vor sich haben *a*), der Unterthan gegen den Landesherrn, der

Reichs-

Reichsstädtische Burger, gegen die Regierungen derer Städte, die in der Uebung nur einer von beyden Religionen stehen, als welche allein das Reformations-Recht haben (§. 50.), und der Catholische Bischof gegen den Protestantischen Landesherrn, oder ersagte Reichsstädte (§. 46-49.), den Beweiß zu führen. Dann dieser hat allemahl, eine Ausnahm von dem Obrigkeitlichen Reformations- und Diöcesan-Recht zum Gegenstand.

2) In Betref des Gottesdienstes und dessen Anbehörden, wird derselbe, durch Genuß und Besitz im ganzen, oder einem Theil des Jahres 1624, vollführet, und zwar, in Betref des Gottesdienstes aus dem alleinigen Grund der gehabten Uebung, wobey jedoch von der strittig gewesenen Uebung noch die Frage ist (§. 58.).

3) Im Punct derer Kirchen Güter aber, wird derselbe, durch die Ausnahm von des Landesherrn Besitz am 1. Jan. 1624 (§. 53.), oder derer Catholischen Stiftungen Ohnabhängigkeit, an diesem Tag (§. [a].) elidiret. Dann dieses Ziel eignet die Güter der Cammer oder denen Stiftungen zu, jenes, denen Unterthanen.

a) *I. P. O.* Art. V. §. 30.

§. 70.

Bey denen Städten gemischter Religion, hat der Friede nicht bestimmet, wer den Beweiß zu führen habe *a*).

Es scheint jedoch, daß die Wahl eignen Rechts der geistlichen Gerichtbarkeit, als ein Anhang, des Herkommens eines im Jahr 1624. gehabten Gottesdienstes betrachtet worden (§. 47. 49. 50.). Jene, soll nur gegen die Landesherrn, wegen des, ihnen, in der Regel zustehenden allgemeinen Reformations- und Diöcesan-Rechts, welches die gemischte Reichsstädte nicht haben (§. 50.), von denen Bischöffen erwiesen werden.

Die, aus denen, hier ohnzuläßigen gemeinen Rechten, entstehende Vermuthung vor den jetzigen Besitzer, ist nicht stärker, als die, aus diesen gemeinen Rechten und ebenbesagter Analogie von denen Bischöffen, vorwaltende Vermuthung, gegen die Dienstbarkeit.

Die Seite, bey welcher der Rath, oder dessen mehrerer Theil stehet, hat im Punct der Ohnabhängigkeit im Religions-Werk gar keinen Vorzug. Ja es kommt hiebey, auf den Rath, gar nichts an, und wird dessen, in denen Gesetzen, bey gemischten Städten, gar nicht erwehnet *b*).

a) *I. P. O.* Art. V. §. 49.

b) *Pax Religios.* Art. 27. saeped. *Obs.* p. 107. 108.

§. 71.

Bey dem geistlichen Ziel des 1. Jan. 1624, ist von denen ohnmittelbaren Stiftungen nichts sonderbares anzumerken, ausser, daß in denen gemischten Capiteln des Pabsts Rechte auf denen Catholischen Mitgliedern, vom 1. Jan. 1624. her, müssen dargethan werden.

Was zum Besitz derer Mittelbaren gehöre, ist schon oben gesagt (§. 53.).

Die, in Protestantischen Gebieten liegende, von denenselben ohnabhängige Catholische Stiftungen (§. 4. not. b.), von welcher Gattung diejenigen sind, die den 1. Januar. 1624. ohnabhängig gewesen (§. 53. 51.), haben nur den offentlichen Gottesdienst, so, wie an selbigem Ziel (§. 48.). Sie sind sogar hierinne beschränkt, daß darinn keine, vor denen Religions-Zwistigkeiten nicht üblich gewesene geistliche Orden, dürfen neu eingeführt werden.

Aus dem Grund ihrer Ohnabhängigkeit vom Landes-Gebiet, sind denen Erz-Bischöffen, darinn, ihre Gerechtsame ohne Ziel vorbehalten;

Gleich auch denen Landesherrn, auch selbigen, die weltliche und geistliche Rechte, welche sie darauf, vor dem Friedens-Schluß, gehabt, vorbehalten sind *a*).

a) *I. P. O.* Art. V. §. 26.

§. 72.

Das allgemeine Herstellungs-Ziel des 1. Jan. 1624, sofern es besonders weltliche Sachen anbetrift (§. 57.), erfodert grösere Aufmerksamkeit, als die übrige.

Bey denen geistlichen Objecten, hatte man, vom Religions-Frieden, biß auf den Westphälischen, in der Ohngewißheit strittiger Rechte, und daher entstandener Hemmung der Gesetzlichen sowohl, als Richterlichen Gewalt gestanden. Um aus dieser, ohne Weitläuftigkeit heraus zu kommen *a*), wurde man einig, daß die Uebung, und der cörperliche Besitz gedachter geistlicher Objecten, in denen Zielen, auch ganz allein deren Befugniß und Eigenthums-Titul seyn sollte (§. 69. 70.). Man wehlte die Ziele dergestalt, daß dadurch, meistens die, durch den Krieg, und Wege der Gewaltsamkeit, entwährte, wieder auf den Stand ruhiger Zeiten zurück gebracht wurden.

Bey denen weltlichen Gerechtsamen aber derer Einzelnen, hatte die Gewißheit derer Rechte niemahl aufgehöret, und die Richterliche Gewalt, keine Hemmung erlitten.

Aus diesem Umstand muß erwogen werden, ob denen weltlichen Verhältnissen zwischen einzelnen Partheyen zweyer Religionen, ein Ziel des Entscheids derer Beschwerden, gegen welches, weder Urtele noch Verträge ꝛc. gelten *b*), gesetzt seyn könne?

Wenn

Wenn man diese Frage bejahen wollte, würde man dem Frieden andichten müssen, daß er die, welche, nach dem 1. Jan. 1624, ihre weltliche Gerechtsame, durch Richterliche Hülfe, oder auf sonstige höchst rechtmäsige Art, erlanget hätten, sogar ihrer petitorischen Gerechtsame auf diese Objecten, fällig erkläret, hingegen denen, welche, kurz vor dem Jahr 1624. durch einen Land-Friedens-Bruch rc. sich, in den Besitz weltlicher Objecten, welche sie gerichtlich hätten einklagen sollen, geschwungen, sogar deren Eigenthum geschenket.

Weil aber der Friede, eine so seltsame Verfügung, nicht enthalten kan, so muß derselbe nothfolglich, von solchen weltlichen Dingen reden, bey denen die Richterliche Gewalt nicht verfienge, und also von Reichstäglichen Beschwerden, die zwischen dem Catholisch- und Protestantischen Reichs-Theil obgewaltet, und verglichen worden (§. 26. 27.).

a) dict. *Obs.* pag. 4-7.

b) *I. P. O.* Art. V. §. 25. 33. Art. XVII. §. 3.

§. 73.

Wer also die Herstellung auf das weltliche Ziel des 1. Jan. 1624. suchet, hat zu erweisen,

1) daß über das weltliche Object, worauf er klaget, vor dem Westphälischen Friedens-Schluß eine Reichstägliche Religions-

gions=Beschwerde obgewaltet und verglichen worden (§. 19=36.), oder deßfalls ein Reichstäglicher Vorbehalt beschehen (§. 37.);

2) daß er unter denen begriffen sey, zu deren Vortheil etwas verglichen worden (§. 1. 2.).

§. 74.

Bey denen geistlichen oder weltlichen Dienstbarkeiten und Rechten auf denen Stiftungen (§. 9. 10.), ist, zwischen einerley Religions=Verwandten gar kein Ziel gesetzet (§. 4. not. *e*); Zwischen zweyerley Religions=Verwandten aber, muß dargethan werden, daß diese Gerechtsame vor dem Friedensschluß, durch rechtmäsige Herbringen oder Verleihungen, dargekommen (§. 62). Ob dergleichen, nach dem Friedensschluß, neu aufgebracht werden können, scheinet beynahe aus eben dem Grundsatz zu erledigen, als das Recht der Neben=Einführung eigener (§. 39), und derer Verträge mit Unterthanen der andern Religion (§. 42.).

§. 75.

Vor gemeinsame weltliche, der Religion halber abgeänderte Sachen, welche sich, vor dem Ziel des Jahres 1624. zugetragen, und nicht zu allgemeinen Verordnungen Anlaß gegeben (§. 56), sind besondere Regeln vorgeschrieben.

Ausser denen Anordnungen derer Paritäts-Städte (§. 28. -- 31), wurde denen, vor dem Ziel des 1. Jan. 1624. beschwerten Catholischen Burgerschaften derer Reichsstädte, die Herstellung im Geistlich- und Weltlichen, vorbehalten (§. 37).

Gegen die beschehene Reformationen, eines Theils derer, die nicht Landesherrn waren, sind ebenfalls Herstellungen ohne Ziel bedungen worden (§. 51).

§. 76.

In dem Entscheid derer Beschwerden, sollte, wie mehr erwehnet, kein Lehr-Gebäude, errichtet werden. Es herrschen aber darinn durch und durch standhafte Haupt-Begriffe, aus welchen alle Folgerungen gar leicht zu beurtheilen sind.

Man machte nemlich:

1) jeden Theil des Jahres 1624. zum Ziel der Ausnahm von dem Reformations-Recht des Landesherrn (§. 1 -- 7. 32. 38 -- 52. 54. 58. 61. 63 - 70.). Dessen Gegenstand beruhet in Beybehaltung des Gottesdienstes und dessen Anbehörden.

2) Bestimmte man den 1. Jan. 1624. zum Ziel der Herstellung im Geistlichen, zwischen denen im Religions-Werk voneinander Ohnabhängigen (§. 1 - 46 am End, 38. 40. 42. am End, 53. 59. 61. 71.). Dessen

Dessen vornehmster Gegenstand sind die Kirchen-Güter.

3) Sollte obengedachter 1. Jan. 1624. ein allgemeines Ziel der Abstellung, zwischen denen beyden Religions-Theilen des Reichs, in denen zwischen ihnen verglichenen geistlichen und weltlichen Beschwerden abgeben (§. 3. 4. 8-38. 51. 55. 57. 60. 61. 71. 72. 73.), ausser in denen Puncten, vor welche special-Regeln der Abstellung vorgeschrieben (§. 4. nota. *e*. 8. nota. *d*. 51. 75.), und denen, worinn Verfassungs-Ordnungen errichtet wurden (§. 56.).

4) Sollte die Zeit des Friedens-Schlusses in verschiedenen Gerechtsamen ein Ziel des Beschlusses abgeben (§. 62. 74.).

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grundriß des im Osnabrücker Frieden enthaltenen Entscheids der geistlichen Beschwerden in gerichtlichen Materien

Frankfurt u.a. 1766

J.can.f. 90#Beibd.6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543848-2
VD18 14466961-001